




BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 03 / 2024
vom 27. Februar 2024

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 128 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

Inhalt: Content:	Seite Page
Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim <i>Electoral Regulations of the constituted student body of the University of Mannheim</i>	4
1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 17. Mai 2023 <i>First amendment to the Electoral Regulations of the constituted student body of the University of Mannheim of 17 May 2023</i>	33
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 20. Februar 2024 <i>Examination regulations of the University of Mannheim for the master's program "Mannheim Master in Data Science" (M.Sc.) of 20 February 2024</i>	39
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ (M.Sc.) vom 20. Februar 2024 <i>Examination regulations of the University of Mannheim for the master's program "Mannheim Master in Social Data Science" (M.Sc.) of 20 February 2024</i>	64
Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der W-Besoldung an der Universität Mannheim vom 21. Februar 2024 <i>Guidelines for Awarding Merit-Based Bonuses and Benefits for Research and Teaching in the W Pay Scale at the University of Mannheim of 21 February 2024</i>	85

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
> <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>



Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat das Studierendenparlament am 8. März 2023 die nachstehende Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Satzung mit Schreiben vom 5. April 2023 (Az.: 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG mit Auflagen genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die nach Landeshochschulgesetz (LHG) und der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OSVS) durchzuführenden direkten Wahlen der Mitglieder von Gremien durch die Mitgliedergruppen, insbesondere für:

1. das Studierendenparlament;
2. die Fachbereichsvertretungen.

(2) Für alle im Rahmen dieser Verordnung gewählten Gremienmitglieder sind Stellvertretungen und Nacherückende in gleicher Anzahl vorzusehen. Diese ergeben sich aus den Wahlbewerber*innen, die sich auf Grund des auf sie entfallenen Wahlergebnisses hinter den Gremienmitgliedern auf dem jeweiligen Wahlvorschlag befinden. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber*innen mehr vorhanden, so bleibt dieser Sitz unbesetzt; § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

Auf die §§ 14 Absatz 3 und 15 Absatz 3 wird hingewiesen.

(3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Gremienmitglieder zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Sie sind hierüber von der Wahlleitung zu benachrichtigen.

§ 2 Wählbarkeit, Wahlberechtigung

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach §§ 1, 18 Absatz 3 und 51 Absatz 6 OSVS in Verbindung mit § 65 Absatz 1 LHG. Die Zugehörigkeit zu einer Wählendengruppe richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer Fachbereichsvertretung gemäß § 5 Absatz 2 OSVS. Für den Fall der Wahl des Studierendenparlaments sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft Mitglieder der Wählendengruppe.

(2) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählendenverzeichnis eingetragen wird. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählendenverzeichnisses.

(3) Die Wählendenverzeichnisse können auch in elektronischer Form angefertigt werden. Der Stimmabgabevermerk kann dort durch Registrierung entsprechender (elektronischer) Ausweise erfolgen, sofern diese Dokumente die Identität der wählenden Person, deren Zugehörigkeit zur Verfassten Studierendenschaft und gegebenenfalls deren Zugehörigkeit zu einer Fachbereichsvertretung gemäß § 5 Absatz 2 OSVS eindeutig wiedergeben. Ein Ausdruck der Wählendenverzeichnisse zur Auslegung und zur Dokumentation der Stimmabgabe nach der Wahl muss hierbei gewährleistet sein; wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt erfolgt die Dokumentation der Stimmabgabe über das verwendete Wahlsystem.

§ 3 Wahlmodus

(1) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses kann festlegen, dass eine Wahl entweder

- a) ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (elektronische Wahl) oder
- b) als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl

durchgeführt wird.

(2) Die elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl sowie der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind.

§ 4 Zeitpunkt der Wahlen

(1) Das gesamte Wahlverfahren soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden und die Abstimmung soll während der Vorlesungszeit stattfinden. Der oder die Wahltag(e) und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses festgesetzt. Die Wahl darf nicht innerhalb der ersten 3 Wochen der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, legt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses anstelle von Wahltag(en) und der Dauer der Abstimmungszeit den ersten und den letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe fest. Dieser Abstimmungszeitraum soll mindestens zwei Arbeitstage betragen.

(3) Die Wahlen zu den unter § 1 Absatz 1 genannten Gremien können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind dieselben Wahlorgane nach § 5 für alle parallel durchgeführten Wahlen zuständig.

(4) Sind alle nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählten Nachrückenden eines Gremiums erschöpft, soll der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit anordnen. In der Ergänzungswahl ist die Anzahl der Sitze zu wählen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl unbesetzt sind. Auf Ergänzungswahlen finden die Regelungen dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Wahlausschuss
2. die Abstimmungsausschüsse
3. die Wahlleitung
4. der Wahlprüfungsausschuss

(2) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Wahlbewerbende können nicht Mitglieder dieser Organe sein. Unterstützende eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Wahlorgan gleichzeitig ist nicht zulässig.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus

1. einem*einer Vorsitzenden,
2. einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden und
3. mindestens drei Beisitzenden.

Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses beratend teil. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus

1. einem*einer Vorsitzenden,
2. einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden und
3. einer erforderlichen Anzahl an Wahlhelfenden.

Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Wahlraum die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis.

(5) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind abweichend von Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 keine Abstimmungsausschüsse zu bestellen.

(6) Die Wahlleitung besteht aus

1. dem*der Wahlleiter*in und
2. dem*der stellvertretenden Wahlleiter*in.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Wahlleitung obliegt insbesondere die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen. Der Allgemeine

Studierendenausschuss hat die Wahlleitung bei der Erfüllung dieser Aufgabe im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterstützen.

(7) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 37 wahr. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung hat spätestens am 42. Tag vor dem 1. Wahltag die Wahl in den Bekanntmachungen des Rektorats bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den oder die Wahltag und die Abstimmungszeiten bzw. den Abstimmungszeitraum,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem 1. Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählendenverzeichnis eingetragen ist,
7. dass es sich um eine Urnenwahl handelt und in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe bzw. die Briefwahl erfolgen kann,
8. die Briefwahlunterlagen nur bis zum 5. Tag vor dem 1. Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass Wahlbewerbende nicht Mitglieder in den Wahlorganen sein können und dass Unterstützende eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein können,
10. dass Mitglieder des Studierendenparlaments nicht Mitglieder in den Fachbereichsvertretungen, Mitglieder eines Organs der Fachschaften oder Delegierte des

Fachschaftsrates sein können und eine gleichzeitige Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament oder einer Fachbereichsvertretung und die Amtsmitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss ausgeschlossen ist (§§ 18 Absatz 2, 32 Absatz 4 OSVS),

11. dass nur wählbar ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählendenverzeichnisses in diesem eingetragen ist;

12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit nach § 65 a (2) LHG und § 1 (2) OSVS.

(3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, entfallen die Nummern 2, 7, 8 im vorherigen Absatz. Weiterhin hat die Bekanntmachung einer elektronischen Wahl folgendes zu enthalten:

1. Hinweise auf die Durchführung der Wahl als elektronische Wahl,
2. Hinweise auf den Ablauf der elektronischen Wahl und zur Nutzung der Wahlsoftware,
3. Hinweise auf die eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten;
4. Hinweise auf Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Absatz 6.

§ 7 Wählendenverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählendengruppen getrennt in Wählendenverzeichnisse in Listenform einzutragen. Die Wählendenverzeichnisse können auch in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. Die Aufstellung der Wählendenverzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Sie können - sofern diese Wahlordnung die Papierform in einzelnen Vorschriften nicht explizit regelt - im Wahlverfahren auch in elektronischer Form verwendet werden.

(2) Die Wählendenverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikelnummer,
5. Fakultätszugehörigkeit,

6. Zugehörigkeit zu einem Fachbereich,
7. Vermerk über die Stimmabgabe, gegebenenfalls getrennt nach zu wählenden Gremien,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen;
9. Bemerkungen.

(3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, entfällt die Nummer 8 im vorherigen Absatz.

(4) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählendenverzeichnis für alle Wählendengruppen aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums am Schluss der Eintragung als richtig und vollständig zu beurkunden.

§ 8 Auflegung der Wählendenverzeichnisse

(1) Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens am 36. Tag vor dem 1. Wahltag für fünf Arbeitstage in einem angemessenen Zeitraum bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht allen Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft zu, um die eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählendenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählendenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählendenverzeichnisses ergeben kann.

(2) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Daten und Zeiträume der Auflegung der Wählendenverzeichnisse,
2. Zeitraum und Ansprechpartner*innen für die Beantragung von Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählendenverzeichnisse,
3. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählendenverzeichnisse nicht mehr zulässig ist;
4. dass nur wählen darf, wer im Wählendenverzeichnis eingetragen ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 6 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählendenverzeichnisse von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 9 Änderung der Wählendenverzeichnisse

(1) Die Wählendenverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 8 Absatz 1 können während der Dauer der Auflegung der Wählendenverzeichnisse deren Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind von der den Antrag stellenden Person beizubringen, sofern die behaupteten Gründe nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 29. Tag vor dem 1. Wahltag über die Anträge. Die Entscheidung ist der Person, die den Antrag gestellt hat, und gegebenenfalls dem*der Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählendenverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug der Entscheidung gemäß Absatz 2 vorgenommen werden.

(4) Das Wählendenverzeichnis kann bis zum Tag vor dem 1. Wahltag von der Wahlleitung bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 10 Endgültiger Abschluss der Wählendenverzeichnisse

Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem 1. Wahltag unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Absatz 2 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist in den Wählendenverzeichnissen

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlen, sowie

2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählendenverzeichnisses

von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien spätestens am 21. Tag vor dem 1. Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sind durch einen Listennamen zu bezeichnen. Durch den Listennamen darf nicht der Anschein erweckt werden, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Er darf nicht beleidigend wirken. Wahlvorschläge sind digital und analog einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft unterzeichnet sein. Diese werden als Unterstützende eines Wahlvorschlags bezeichnet.

(3) Unterstützende eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Sie müssen folgende Angaben machen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Matrikelnummer,
4. Fakultätszugehörigkeit,
5. Zugehörigkeit zu einem Fachbereich,
6. eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel an dem*der Absender*in und dessen*deren Willen bestehen,
7. bei den ersten beiden Unterstützenden zusätzlich:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer;
 - c) Universitäts-E-Mail-Adresse.

(4) Der*die erste Unterstützende ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterstützende vertritt ihn*sie. Bewerbende können nicht gleichzeitig Unterstützende eines Wahlvorschlags zur Wahl desselben Gremiums sein.

(5) Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein*e Wahlberechtigte*r Satz 1 nicht beachtet, so ist dessen*deren Unterstützung unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerbenden enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Gebräuchlicher, amtlich eingetragener Vorname; soweit eine zweifelsfreie Identifizierung möglich ist, kann auf weitere Vornamen verzichtet werden,
4. Matrikelnummer,
5. Fakultätszugehörigkeit,
5. Fachbereichszugehörigkeit,
6. Universitäts-E-Mail-Adresse,
7. Adresse,
8. Telefonnummer;
9. eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel an dem*der Absender*in und dessen*deren Willen bestehen.

(7) Die Bewerbenden dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerbende enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbenden ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(9) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Arbeitstag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn*sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem 1. Wahltag wieder eingereicht sein.

Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgeholt werden.

(10) Sollten für die Wahlen zu einem Gremium in einer Gruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so ist eine Nachfrist von 3 Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieser Situation zu setzen. Die Bekanntmachung erfolgt analog zu § 6. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass keine Wahl stattfindet, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingeht.

§ 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 18. Tag vor dem 1. Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die die Anforderungen des § 11 nicht erfüllen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerbenden zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
5. deren eigenhändige Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt;
6. die nicht wählbar sind.

(3) Die Beschlüsse und deren Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein*e Bewerber*in gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags sowie dem*der bzw. den betroffenen Bewerber*innen unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 11. Tag vor dem 1. Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 6 bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung;
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 14 und 15).

§ 14 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. für ein Gremium drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und
2. mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerbende aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Wählende haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gremiums zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerbenden der Vorschläge verteilt (Panaschieren) und dabei einem*einer Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben werden (Kumulieren).

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

(4) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, das Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit der*die nächste Bewerber*in aus dem Wahlvorschlag, durch den der*die Ausgeschiedene gewählt wurde. Ist die Liste erschöpft so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 15 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl findet statt, wenn

1. in einer Wahl weniger als drei Vertreter*innen zu wählen sind oder
2. in einer Wahl drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Wählende haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gremiums zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerbenden der Vorschläge verteilt (Panaschieren) und dabei einem*einer Bewerber*in nur eine Stimmen geben werden.

(3) Die Bewerbenden mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

(4) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, das Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit der*die Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmzahl. Sind keine gewählten Bewerber*innen mehr vorhanden bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt; § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 16 Wahlräume

(1) Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume. Die Abstimmungsausschüsse sorgen dafür, dass die Abstimmung vorschriftsmäßig stattfindet.

(2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, findet § 16 Absatz 1 keine Anwendung.

§ 17 Abstimmung

(1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze.

(2) Die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum kann erfolgen mittels

1. Kennzeichnung der Bewerber*innen auf Stimmzetteln in Papierform oder
2. Kennzeichnung der Bewerber*innen auf Stimmzetteln in elektronischer Form.

(3) Die persönliche Stimmabgabe kann bei elektronischer Wahl mittels Kennzeichnung der Bewerber*innen auf Stimmzetteln in elektronischer Form erfolgen.

(4) Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Fakultätszugehörigkeit,
4. Zugehörigkeit zu einem Fachbereich, sowie

5. eine Spalte für die Stimmabgabe;
6. Erläuterungen zur Stimmabgabe.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Bei Stimmzetteln in Papierform müssen für jede Wahl gesondert Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Wahlen nach § 1 Nummer 2 um jeweils eindeutig zu bezeichnende Wahlen handelt.

§ 18 Briefwahl

(1) Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel in Papierform, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt und wird von dieser unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählendenverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen.

(3) Der*die Briefwählende trägt die Kosten der Übersendung und ist hierauf hinzuweisen.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 5. Tag vor dem 1. Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(5) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist eine Stimmabgabe durch Briefwahl nicht zulässig.

§ 19 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein.

(2) Der Vorsitz des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Hausordnung. Jede*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei der störenden Person um eine*n Wahlberechtigte*n, so ist ihm*ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(3) Bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform hat sich der Vorsitz des Abstimmungsausschusses unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er diese zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat dieser die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(4) Bei Verwendung von Stimmzetteln in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass die Daten über die Stimmabgabe weder während der Abstimmungszeit noch danach manipuliert werden können. Die Daten sind zu sichern. Der Vorsitz des Abstimmungsausschusses stellt sicher, dass für die elektronische Abstimmung verwendete Geräte ausschließlich von den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit bedient werden können.

(5) Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte etc. sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten bei mehreren Wahltagen im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.

(6) Die Wählendenverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums erhält der*die Wahlberechtigte bei Abstimmung mit Stimmzettel in Papierform den Stimmzettel. Er*sie begibt sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Abstimmungsausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet diesen mit

der Aufschrift nach innen. Danach weist er*sie sich mit dem Studierendenausweis aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählendenverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählendenverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, wirft der*die Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Urne; § 22 bleibt unberührt.

(2) Bei Abstimmung einer Urnenwahl mit elektronischem Stimmzettel identifiziert sich der*die Wahlberechtigte entweder analog dem beschriebenen Verfahren oder in elektronischer Form. Er*sie kennzeichnet die Bewerber*innen auf den elektronischen Stimmzetteln und bestätigt diese Wahl im elektronischen Verfahren.

(3) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählendenverzeichnisses hinter dem Namen des*der Wahlberechtigten schriftlich oder elektronisch vermerkt.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der*die Wahlberechtigte seinen*ihren Stimmzettel in Papierform und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er*sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er*sie den beigefügten Stimmzettel persönlich unterzeichnet hat, und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. § 20 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder persönlich bei der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann den Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können. Die Wahlleitung nimmt sodann die Wahlbriefe entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am (letzten) Wahltag bis spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit in den Wahllokalen bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am (letzten) Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis verglichen.

§ 23 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen; die Stimmabgabe setzt die Versicherung des*der Wählenden voraus, dass er*sie seine*ihre Stimme persönlich oder mit Hilfe einer Hilfsperson im Sinne von § 20 abgegeben hat; § 20 bleibt unberührt. Die Authentifizierung des*der Wählenden erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Verarbeitung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(2) Im Falle einer Kooperation der Verfassten Studierendenschaft mit der Universität Mannheim zur Ausrichtung von Wahlen kann zur Authentifizierung des*der Wählenden das Verfahren gemäß der Anlage der Wahlordnung der Universität genutzt werden.

(3) Die Wählenden müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den*die Wählende*n zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wählende*n am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraumes nach §4 Absatz 2 im Wahlsystem eingegangen ist.

(5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des*der Wählenden in dem von ihm*ihre hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich unwiderruflich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem selbst darf die Möglichkeit für einen Druck des Stimmzettels nicht unterstützen. Die Speicherung der

Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wählenden dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Auf Antrag können Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in elektronischer Form haben, die Stimmabgabe an einem von der Wahlleitung ausschließlich zu diesem Zweck auf dem Universitätsgelände bereitgestellten Rechner ausführen. Der Antrag ist bis spätestens 15:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor Beginn des Abstimmungszeitraumes bei der Wahlleitung einzureichen. Ort und Zugangszeiten werden von der Wahlleitung festgelegt und den betroffenen Wahlberechtigten mitgeteilt. Die Wahlleitung sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe und wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Hausordnung in dem Raum, in dem der Rechner zur Verfügung gestellt wird. Zutritt zu dem Raum, in dem der Rechner zur Verfügung gestellt wird, haben nur diejenigen Wahlberechtigten, deren Antrag auf Stimmabgabe vor Ort stattgegeben wurde. § 19 Absatz 2, 4 bis 6 finden sinngemäße Anwendung.

§ 24 Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl

(1) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen zulässig. Berechnete im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 3.

§ 25 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Abstimmungszeitraumes aus von der Verfassten Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung ist in den Bekanntmachungen des Rektorats bekanntzumachen.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl vom Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses über das weitere Verfahren; § 37 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 26 Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen der Universitäts-IT gemäß den IT-Sicherheitsleitlinien der Universität entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Verfasste Studierendenschaft kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl, insbesondere der Auszählung, externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Verfasste Studierendenschaft zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Verfassten Studierendenschaft nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählendenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählendenverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll möglichst auf einem Server der Verfassten Studierendenschaft gespeichert sein. Soweit sich die Verfasste Studierendenschaft eines externen Wahldienstleisters bedient, darf dieser keinen Zugriff auf ein für ihn nicht anonymisiertes Wählendenverzeichnis erhalten.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen, insbesondere aus dem Netz, geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählender, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung der technischen Ausstattung im Verantwortungsbereich der Verfassten Studierendenschaft keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass die Wahldaten vor unbefugter Offenlegung, wie beispielsweise Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen, geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählendenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu einzelnen Wählenden möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählendenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählenden sind in allgemeiner und zumutbarer Weise über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den*die Wählende verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(7) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für wahlrelevante Handlungen bei der Administration des Wahlsystems und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 3 notwendig.

§ 27 Schluss der Abstimmung

(1) Der Vorsitz des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit in dessen Wahlraum fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben Sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der Vorsitz die Abstimmung für geschlossen.

(2) Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tag vorliegen müssen. Der Vorsitz hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

(3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, endet der Abstimmungszeitraum zum nach § 4 Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt. Auf § 23 Absatz 1 wird verwiesen.

§ 28 Öffentlichkeit

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit im Sinne des Absatz 1 technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft jederzeit nachvollziehbar und kontrollierbar machen.

§ 29 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. In begründeten Fällen kann die Wahlleitung festlegen, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse am nächsten Arbeitstag und gegebenenfalls in anderen Räumen stattfindet.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Vorsitz des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. Für diesen Fall gelten die Regelungen des § 19 Absatz 3. Satz 2, Absatz 4 und 5.

(3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, veranlasst der Wahlausschuss unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen.

§ 30 Ermittlung der Zahl der Wählenden und der Stimmzettel

(1) Bei Benutzung von Stimmzetteln in Papierform sind vor dem Öffnen der Wahlurne alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wahlen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählendenverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.

(2) Bei Benutzung von Stimmzetteln in elektronischer Form sind zunächst etwaige Stimmzettel in Papierform aus der Briefwahl durch Mitglieder des Abstimmungsausschusses in die elektronische Form zu überführen. Danach wird die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählendenverzeichnis abgeglichen. Für das weitere Verfahren gilt § 28 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, veranlasst der Wahlausschuss unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis der computerbasierten Auszählung ist auszudrucken und von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss ermittelt daraus die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel.

§ 31 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel:

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die (in Papierform) durchgerissen sind,
3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
4. aus denen sich der Wille des*der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine Stimmabgabe enthalten;
6. in denen die zulässige Stimmenzahl insgesamt, bezogen auf einen Wahlvorschlag oder bezogen auf einzelne Wahlbewerbende überschritten ist.

(2) Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen insgesamt, bezogen auf einen Wahlvorschlag oder bezogen auf einzelne Wahlbewerbende als zulässig vergeben werden,
2. keine Stimme auf dem Stimmzettel vergeben wird;
3. der Stimmzettel als ungültig markiert wurde.

§ 32 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche*n Bewerbende*n sie abgegeben wurden.

§ 33 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

3. die auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen gültigen Stimmen,

4. die auf alle Bewerber*innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Hat ein*e Wählende*r bei der Verhältniswahl Bewerbende aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerbenden abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerbenden übernommen wurden.

(3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, stellt der Wahlausschuss auf Basis der Auszählung nach § 30 Absatz 3 Satz 1 das Wahlergebnis fest.

§ 34 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Ausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,

2. Namen und Funktionen seiner Mitglieder,

3. getrennt für jeden Wahltag: Tag, Beginn und Ende der Abstimmungszeit,

4. folgende Zahlen, getrennt für jede Wahl:

a) der in das Wählendenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

b) der Wählenden,

c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

d) der gültigen und ungültigen Stimmen,

e) die für jede*n Bewerber*in abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen;

5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:

1. die Niederschrift,
2. die Wählendenverzeichnisse mit Stimmabgabevermerken,
3. - soweit in Papierform angefallen - die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
4. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmauszählung angefallen sind;
5. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

(4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, entfällt die Wahlniederschrift des Abstimmungsausschusses nach Absatz 1 und 2 und die Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss nach Absatz 3.

(5) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist das nach § 30 Absatz 3 ausgedruckte und unterzeichnete Ergebnis der computerbasierten Auszählung als Anlage zur Wahlniederschrift im Sinne des § 35 Absatz 3 zu nehmen.

§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl

a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines*iner Bewerber*in in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Zahl der Stimmen, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, durch die Zahl der Stimmen aller Wahlvorschläge derselben Wahl dividiert und mit der Zahl der Sitze multipliziert wird.

Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den erreichten ganzen Zahlen und in einem zweiten Schritt in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile (Hare-Niemeyer-Verfahren).

b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber*innen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretende und Nachrückende der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Entfällt auf einen Wahlvorschlag kein Sitz, so werden die Bewerber*innen dieses Wahlvorschlags auch nicht Stellvertretende oder Nachrückende.

c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerbende, als ihm nach den auf ihn entfallenden Zahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl

Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Haben mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, sofern nur ein Wahlvorschlag vorlag. Lagen mehrere Wahlvorschläge vor, entscheidet über die Reihenfolge der Zuteilung das Los. Der Vorsitz des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber*innen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretende und Nachrückende festzustellen. Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Ausschusses,
2. Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl,
 - a) der in die Wählendenverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählenden,

- c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber*innen und Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber*innen und die Feststellung der Stellvertretenden und Nachrückenden.
- b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber*innen und die Feststellung der Stellvertretenden und Nachrückenden.
8. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, Informationen über den Ablauf der elektronischen Wahl, vor allem Störungen und Abweichungen vom regulären Ablauf;
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 36 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen und der entsprechenden Zahl der Stellvertretenden und Nachrückenden bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt in gleicher Weise wie die Bekanntmachung nach § 6 und hat, getrennt für jede Wahl, folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählenden,
- 3. Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- 4. Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- 5. Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
- 6. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge ihrer Bewerber*innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,

7. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann mit Einverständnis der Betroffenen auch durch elektronische Nachricht erfolgen.

§ 37 Wahlprüfung und Wahlanfechtung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens einen Tag vor dem 1. Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft. Diese dürfen weder Wahlbewerber*innen einer anstehenden Wahl der Verfassten Studierendenschaft noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans sein.

(3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift. Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Entscheidung vor. Folgt dieser dem Ergebnis der Wahlprüfung, so hat er die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Feststellung anzuordnen.

(4) Eine Wahlanfechtung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 36 Absatz 1 zulässig.

(5) Die Wahlen sind vom Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Auf § 7 Satz 2 OSVS wird hingewiesen.

§ 38 Fristen

(1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

(2) Soweit Regelungen der Wahlordnung für die Berechnung von Fristen oder Terminen Bezug nehmen auf den ersten Wahltag, tritt bei der elektronischen Wahl für die Berechnung der Fristen und Termine der Tag, an dem der Abstimmungszeitraum beginnt, an die Stelle des ersten Wahltags.

§ 39 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

(2) Alle Datensätze einer elektronischen Wahl sind für denselben Zeitraum in geeigneter Weise zu archivieren; die Verfasste Studierendenschaft kann sich bei der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft auf Grundlage der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 15. September 2010, außer Kraft.



Ausgefertigt:

Mannheim, den 21. Februar 2024

Marco Haupt

Vorsitz der Allgemeinen Studierendenausschusses

Clara Schünemann

Vorsitz der Allgemeinen Studierendenausschusses

1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

Vom 17. Mai 2023

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat das Studierendenparlament der Universität Mannheim in dessen Sitzung am 17. Mai 2023 gemäß § 16 Satz 2 Punkt 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim (OSVS) in der Fassung vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013, S. 8 ff.), zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung vom 28. März 2021, (BekR Nr. 03/2021 S. 4 ff.), diese Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 08. März 2023, vom Rektorat der Universität Mannheim am 05. April 2023 (Az.: 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG mit Auflagen genehmigt, beschlossen. Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 19. Juli 2023 (Az. 7625.02) gemäß §65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Wahlordnung“ ersetzt und die Worte „in gleicher Anzahl“ gestrichen.

2. In § 2 wird die Überschrift neu gefasst als:

„Wahlberechtigung, Wählbarkeit“

3. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf § 23 Absatz 4 wird verwiesen.“

4. In § 4 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit in dieser Wahlordnung Bezug genommen wird auf den ersten Wahltag, tritt bei elektronischen Wahlen an dessen Stelle der Tag, an dem der Abstimmungszeitraum beginnt; an die Stelle des letzten Wahltags tritt der Tag, an dem der Abstimmungszeitraum endet.“

5. In § 6 Absatz 2 Nummer 10 wird das Wort „Amtsmitgliedschaft“ durch das Wort „Mitgliedschaft“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit nach Absatz 2 Bezug genommen wird auf den ersten Wahltag, tritt an dessen Stelle der Tag, an dem der Abstimmungszeitraum beginnt.“

7. In § 7 wird der bisherige Absatz 4 „Die Wählendenverzeichnisse sind spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums am Schluss der Eintragung als richtig und vollständig zu beurkunden.“ zu Absatz 5.

8. § 11 wird wie folgend geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

b) Im Absatz 6 wird die Nummerierung wie folgend geändert:

I. Die bisherige Nummer 5 „Fachbereichszugehörigkeit“ wird zur Nummer 6,

II. die bisherige Nummer 6 wird zur Nummer 7,

III. die bisherige Nummer 7 wird zur Nummer 8,

IV. die bisherige Nummer 8 wird zur Nummer 9,

V. die bisherige Nummer 9 wird zur Nummer 10.

9. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „geben“ durch das Wort „gegeben“ ersetzt.

10. In § 17 werden folgende Stellen neu gefasst:

a) Absatz 2 wird wie folgend neu gefasst:

„(2) Die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum kann erfolgen mittels Kennzeichnung der Bewerber*innen auf Stimmzetteln in Papierform.“

b) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgend neu gefasst:

„Insbesondere müssen für gleichzeitig stattfindende Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachbereichsvertretungen jeweils gesonderte Stimmzettel verwendet werden.“

11. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und mit dem Dienstsiegel versehen“ gestrichen.

12. § 19 wird wie folgend geändert:

- a) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen,
- b) der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4,
- c) der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

13. § 21 wird wie folgend geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen,
- b) der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

14. Der § 23 wird wie folgend geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten“ durch die Wörter „im Wege eines zweistufigen Verfahrens“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Authentifizierung des*der Wählenden im Sinne Absatz 1 Satz 3 erfolgt im Wege eines zweistufigen Verfahrens:

1. Zunächst haben sich Wahlberechtigte durch das Einloggen am dafür vorgesehenen IT-System der Universität Mannheim mit der Zugangsberechtigung zu den Diensten der Universitäts-IT zu identifizieren. Die Authentifizierungsinformationen verlangen einen Benutzernamen (Uni-ID) sowie ein von ihnen festgelegtes, zur Uni-ID passendes Passwort.

2. Nach dem Einloggen werden Wahlberechtigte mit einem wählenden- und anbieterindividuell verschlüsselten Link-Verfahren (sicherer Link) zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wahlsystem weitergeleitet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Anlage der Wahlordnung der Universität“ durch die Wörter „Wahlordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

e) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Stellt

1. die Universität Mannheim der Verfassten Studierendenschaft nicht die erforderlichen Daten zur Durchführung des zweistufigen Authentifizierungsverfahrens im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung,

und kommt es

2. zu keiner Kooperation der Universität Mannheim mit der Verfassten Studierendenschaft im Sinne des Absatzes 3,

ist eine elektronische Wahl nicht zulässig.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

h) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

i) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

15. In § 24 wird vor Satz 1 „(1)“ gestrichen.

16. § 26 wird wie folgend geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen,

b) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „mehrfacher“ durch das Wort „mehrfache“ ersetzt.

17: § 29 wird wie folgend geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt nach der Angabe „§ 19 Absatz 3“ gestrichen,

b) der Absatz 3 wird gestrichen.

18. § 30 wird wie folgend geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen,

b) der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

19. In § 33 wird Absatz 3 gestrichen.

20. In § 34 wird Absatz 5 gestrichen.

21. § 35 wird wie folgend geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Bei elektronischen Wahlen gilt § 30 Absatz 2.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgend geändert:

aa) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 7.

bb) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist das nach § 30 Absatz 2 ausgedruckte und unterzeichnete Ergebnis der computerbasierten Auszählung als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen;

cc) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 9.

22. In § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Wahlvorschläge“ das Wort „und“ eingefügt.

23. Der § 37 Absatz 2 wird wie folgend geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen,

b) der bisherige Satz 3 wird wie folgend neu gefasst:

„Dessen Mitglieder dürfen weder Wahlbewerber*innen noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans für diejenige Wahl sein, für die sie bestellt werden.“

24. In § 40 wird der Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

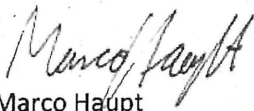
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Wahlverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.



Ausgefertigt:

Mannheim, den 21. Februar 2024


Marco Haupt

Vorsitz der Allgemeinen Studierendenausschusses



Clara Schünemann

Vorsitz der Allgemeinen Studierendenausschusses

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.)

vom 20. Feb. 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. April 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 20. Feb. 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Studienzweck	3
§ 2	Graduierung.....	3
§ 3	Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4	Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	4
II.	Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 5	Prüfungsausschuss.....	4
§ 6	Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 7	Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 8	Zuständigkeit des Studienbüros	5
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
III.	Prüfungsverfahren	7
	<i>1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen</i>	7
§ 10	Allgemeines.....	7
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	7
§ 12	Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 13	Mündliche Leistungen.....	10
§ 14	Schriftliche Leistungen	10
§ 15	Prüfung im Modul Team Project.....	11
§ 16	Prüfung im Modul Individual Project	12
§ 17	Prüfung im Modul „Seminar“	12
§ 18	Prüfung im Modul Master's Thesis.....	13
§ 19	Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten	14
§ 20	Vergabe von ECTS-Punkten	15
§ 21	Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	15
§ 22	Verfahrensfehler.....	15
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
	<i>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich</i>	16

§ 24	Verlängerung der maximalen Studienzeit.....	16
§ 25	Nachteilsausgleich.....	16
§ 26	Rücktritt und Säumnis.....	17
3.	<i>Abschnitt: Master-Prüfung</i>	18
§ 27	Master-Prüfung	18
§ 28	Bereich Data Science Fundamentals.....	18
§ 29	Bereich Data Management.....	18
§ 30	Bereich Data Analytics Methods	19
§ 31	Bereich Responsible Data Science	19
§ 32	Bereich Data Science Applications.....	20
§ 33	Bereich Projects and Seminars.....	20
§ 34	Bereich Master's Thesis	20
§ 35	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote).....	20
§ 36	Master-Zeugnis	21
§ 37	Urkunde.....	21
4.	<i>Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung</i>	22
§ 38	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	22
§ 39	Ungültigkeit der Master-Prüfung	22
IV.	Schlussbestimmungen.....	22
§ 40	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen.....	22
Anlage:	Zusammensetzung der Bereiche	24

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) (Master-Studiengang MMDS). ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt die oder der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch sie weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er sich vertiefte Kenntnisse bezüglich der Analyse und dem Management komplexer Daten angeeignet hat. ⁴Die oder der Studierende beherrscht die Fähigkeit, neue Problemstellungen unter Einsatz ihres oder seines in den Bereichen Data Storage, Data Management und Data Analytics erworbenen Wissens zu analysieren. ⁵Dabei können die Studierenden selbstständig neue Anforderungen erkennen und neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen erarbeiten. ⁶Ferner wird festgestellt, ob die oder der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und neue Erkenntnisse zu generieren und angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 37 geführt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Data Science Fundamentals (27 ECTS-Punkte)
2. Data Management (6 – 24 ECTS-Punkte),
3. Data Analytics Methods (12 – 36 ECTS-Punkte),
4. Responsible Data Science (3 – 7 ECTS-Punkte),
5. Data Science Applications (0 – 12 ECTS-Punkte),
6. Projects and Seminars (14 – 18 ECTS-Punkte)
7. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte).

²Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 28 bis 34 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(2) ¹Der Master-Studiengang MMDS ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon stehen für das Modul „Seminar“ mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl und die Module Team Project, Individual Project und Master's Thesis umfassen keine Lehrveranstaltung. ³Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ⁴Die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche ergibt sich aus den §§ 28 bis 34 in Verbindung mit der Anlage. ⁵Die Inhalte der Module sind mit Ausnahme gemäß Satz 7 dem Modulkatalog des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog MMDS) zu entnehmen. ⁶Der Modulkatalog MMDS wird von vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik beschlossen. ⁷Die Inhalte der im Bereich „Data Management“, „Data Analytics Methods“ und „Data Science Applications“ zur Verfügung stehenden Wahlmodule, die nicht aus der Informatik stammen, (importierte Wahlmodule) sind demjenigen Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf den in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog MMDS verwiesen wird (externer Modulkatalog).

(3) ¹Die Module werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten; Wahlmodule können auch in deutscher Sprache stattfinden. ²Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog MMDS festgesetzt; für die importierten Wahlmodule in dem externen Modulkatalog. ³Wird ein Modul dort als englischsprachiges Modul

ausgewiesen, wird die zugehörige Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Leistungen (Vorleistungen und Prüfungen) sind in englischer Sprache zu erbringen. ⁴Die Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung sind in englischer Sprache zu absolvieren.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Leistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.
- (3) ¹Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. ²Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres individuellen Studienplans in dem durch die Prüfungsordnung gesetzten Rahmen. ³Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, sollte die oder der Studierende eine weitere Studienberatung wahrnehmen. ⁴Die Studienberatungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann die Aufgabe der Beratung an geeignete Personen delegieren.
- (4) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist die oder der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang MMDS gebildet. ²Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozentinnen und Privatdozenten, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik, und ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wählt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, müssen sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- und Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzeit,
9. Zuteilung des Studierenden zu einem Team Project und Meldung des Themas des Team Projects, der Bearbeitungsdauer und der Gruppenmitglieder an das Studienbüro,
10. Zuteilung der Studierenden zu den Terminen der Blockveranstaltung im Modul Scientific Research und Meldung darüber an das Studienbüro,
11. Zuteilung der Studierenden zu einem Seminar im Modul „Seminar“,
12. Festlegung des Anmeldezeitraums für die Team Projects sowie die Zuteilung des Studierenden zu einem Team Project und Meldung des Themas des Team Projects, der Bearbeitungsdauer und der Gruppenmitglieder an das Studienbüro
13. Entscheidungen in Abhilfeverfahren bei erhobenen Widersprüchen.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines oder seiner Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung übernimmt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. ²Beisitzerin oder Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung, eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹In der Regel wird die oder der verantwortliche Leiterin oder Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. ²Für die Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung, also die Prüfungen Team Project, Individual Project und Master's Thesis bleiben für die Prüferbestellungen die Regelungen der § 15 Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 3 Satz 1 sowie § 18 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 5 unberührt.

(3) Jede Prüferin und jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten bedienen; die Prüferin oder der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

(5) Für die Vorleistungen und Prüfungen der importierten Wahlmodule (importierte Wahlprüfungen) sind für die Vorgaben zu den Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).

§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüferinnen und Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der eigenverantwortlichen Prüfungsanmeldungen der Studierenden, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt bei der Prüferin oder beim Prüfer,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. ²Es obliegt der oder dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt die oder der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie oder er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt sie oder er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

(7) Module oder Prüfungen die in dem Studium erbracht wurden, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 10 Allgemeines

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen Team Project, Individual Project und Master's Thesis den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) Im Modulkatalog MMDS können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen), die von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim angeboten wird, sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung festgelegt werden. ²Für die importierten Wahlprüfungen sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Prüfungsleistungen. ²Für die Zusammensetzung der importierten Wahlprüfungen sind die entsprechenden Regelungen des externen Modulkatalogs zu berücksichtigen. ³Leistungen in einer Gruppe zu absolvieren ist zulässig, es sei denn eine solche Gruppenprüfung widerspräche der Form der Prüfung. ⁴Wird eine Prüfungsleistung als Gruppenprüfung abgenommen, erfolgt die abschließende Festlegung des Themas der Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁵Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung der oder des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt. ³Für die Vorgaben zu den einzelnen Leistungen der importierten Wahlprüfungen sind die entsprechenden Regelungen der externen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

(4) ¹Für die einzelnen Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung. ²Stehen in dieser für eine Prüfung Alternativen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester konkret zu erbringende Prüfung dem Modulkatalog MMDS zu entnehmen. ³Für die Festlegung der konkreten Prüfungszusammensetzung in den einzelnen Seminaren in dem jeweiligen Semester gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Für die einzelnen Prüfungen der Wahlmodule (Wahlprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Prüfungsleistungen für die aus der Informatik stammenden Wahlprüfungen in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog MMDS und für die importierten Wahlprüfungen im externen Modulkatalog.

(5) ¹Durch die Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von der oder dem Studierenden anzumelden. ²Die Anmeldung zu einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. ³Besteht die oder der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird die oder der Studierende für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von der oder dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 3) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer oder Prüfungsausschuss vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). ³Die eigenverantwortliche Anmeldung im Studienbüro kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist des Studienbüros und ist der oder dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige Prüfungsanmeldung im Studierendenportal nicht möglich,

erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierende oder den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der ersten dieser Prüfung zugehörigen Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der oder des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt der oder dem Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Die oder der Studierende hat seine Prüfungsteilnahme mit Ausnahme der Prüfungsteilnahme im Modul Scientific Research im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal zu vermerken. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder beim Prüfer oder Prüfungsausschuss vorgesehen ist.

(4) Für die Prüfungsanmeldungen in den Modulen Team Project, Individual Project, „Seminar“ und Master's Thesis sowie für die weiteren Prüfungsmodalitäten dieser Prüfungen gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 15 bis 18.

(5) Umfasst eine Prüfung aus der Informatik eine Prüfungsleistung, sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. schriftliche Aufsichtsrbeit (Klausur)

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet. ⁴Die Prüfungstermine für die Klausur im Modul Scientific Research hingegen finden davon abweichend im Anschluss an die Blockveranstaltung statt, die mehrmals im Semester gehalten wird.
- b. ¹Die oder der Studierende kann die Prüfungsanmeldung in den Modulen CS 500, CS 530, CS 550, CS 560, IE 560, CS 460 und MAC 404 nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. ²Zu den übrigen Klausuren ist eine Prüfungsanmeldung durch die Studierende oder den Studierenden ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters möglich. ³Für die Klausur im Modul Scientific Research ist darüber hinaus zu beachten, dass eine Prüfungsanmeldung nur für die Prüfung möglich ist, die dem Termin der Blockveranstaltung zugehörig ist, zu dem die oder der Studierende zugeteilt wurde.
- c. ¹Für die Klausur im Modul Scientific Research erfolgt die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der oder des Studierenden bereits durch die Wahl des Termins für die Blockveranstaltung beim Prüfungsausschuss. ²Mit der Zuteilung der oder des Studierenden zu einem Termin der Blockveranstaltung ist die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung verbindlich und die oder der Studierende zugelassen; dies gilt auch, falls die oder der Studierende zu einem anderen Termin als den gewählten zugeteilt wurde.
- d. Bei einer Klausur, dessen Aufgaben im Ersttermin eines Semesters zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden, ist der erste Klausurteil zeitlich lehrveranstaltungsbegleitend und der zweite Klausurteil zeitlich zum Ersttermin im Sinne von Buchstabe a Satz 1 zu absolvieren; im Zweittermin eines Semesters werden beide Klausurteile zusammenhängend erbracht.
- e. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls der oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Für die Klausur im Modul Scientific Research hingegen erfolgt keine Pflichtanmeldung; die oder der Studierende hat sich zur nächstmöglichen Blockveranstaltung inklusive zugehörigem Prüfungstermin erneut eigenverantwortlich anzumelden.

2. Prüfungsgespräch

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll bis zum Ende des Semesters stattfinden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wurde. ²Der Zweittermin eines Semesters soll vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ³Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

- b. ¹ Die oder der Studierende kann die Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist bei der Prüferin oder beim Prüfer anzumelden. ³Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die oder den Studierenden ist seine Prüfungsanmeldung verbindlich.
- c. Wird der erste Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin.

(6) Umfasst eine Prüfung aus der Informatik mehrere Prüfungsleistungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach den Absätzen 2 und 3 ist auf den Zeitpunkt der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Leistung der Prüfung abzustellen.
2. ¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine Klausur, wird die Klausur zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ⁴Dieser nächstmögliche Prüfungstermin liegt stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung.
3. ¹Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. ⁴Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich die oder der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(7) Für eine Anmeldung zu einer importierten Wahlprüfung und für deren weitere Prüfungsmodalitäten sind zudem die Regelungen der externen Prüfungsordnung zu beachten.

(8) ¹Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er

1. im Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ eingeschrieben ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. dieselbe Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²Es obliegt der oder dem Studierenden, der Stelle, bei der die Prüfungsanmeldung vorzunehmen ist, die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Für die Zulassungen zu den Prüfungen Team Project, Individual Project, im Seminar und der Master's Thesis gelten ergänzend die Regelungen der §§ 15 bis 18. ⁴Im Übrigen ist die oder der Studierende zu der Klausur im Modul Scientific Research mit der Zuteilung zu einer Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss zu der zugehörigen Prüfung zugelassen.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorgesehen für die Prüfungen aus der Informatik sind

1. schriftliche Leistungen unter anderem in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten, Peer Reviews und Master's Thesis;
2. mündliche Leistungen unter anderem in Form von Präsentationen und Prüfungsgesprächen;
3. elektronische Leistungen unter anderem in Form von Programmierarbeiten und Programmierprojekten;
4. praktische Leistungen unter anderem in Form von Projektarbeiten.

(2) Als Vorleistungen können die Prüferinnen oder Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere Leistungen, wie beispielweise Hausaufgaben, praktische Programmierprojekte, schriftliche und mündliche Berichte, in dem Modulkatalog MMDS vorsehen.

§ 13 Mündliche Leistungen

(1) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. ²Beisitzerin oder Beisitzer nehmen an dem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil. ²In der Regel wird ein Prüfungsgespräch als Einzelprüfung abgenommen. ³Die Dauer eines solchen Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten. ⁴Im Einzelfall kann ein Prüfungsgespräch auch mit mehreren Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden; die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Die Dauer eines gemeinsamen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten entfallen.

(2) ¹Bei einer mündlichen Leistung ist ein Ergebnisprotokoll über den wesentlichen Verlauf zu führen (Protokoll). ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die oder der das Protokoll anfertigt. ³Diese oder dieser kann bei Prüfungsgesprächen auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer bestellt werden. ²Die Leistungsbewertung, welche der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ³Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 14 Schriftliche Leistungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 20 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. ³Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. ⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. ⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die oder der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). ⁸Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Leistung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(4) ¹Bei der Bewertung einer wissenschaftlichen Leistung in Form einer Projektarbeit, schriftlichen Ausarbeitung, Hausarbeit oder ähnlichen Arbeit ist von der Prüferin oder vom Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung und die wissenschaftliche Qualität sicherzustellen. ²Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat die oder der Studierende bei der Abgabe der schriftlichen Leistung den Prüfern diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ³Über die Erforderlichkeit informiert die Prüferin oder der Prüfer die oder den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas, welches für die Leistung zu bearbeiten ist. ⁴Es obliegt den Studierenden, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(5) ¹Prüfungsausschuss und Prüferin oder Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden. ⁴Die oder der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"I hereby declare that the paper presented is my own work and that I have not called upon the help of a third party. In addition, I declare that neither I nor anybody else has submitted this paper or parts of it to obtain

credits elsewhere before. I have clearly marked and acknowledged all quotations or references that have been taken from the works of others. All secondary literature and other sources are marked and listed in the bibliography. The same applies to all charts, diagrams and illustrations as well as to all Internet resources. Moreover, I consent to my paper being electronically stored and sent anonymously in order to be checked for plagiarism. I am aware that if this declaration is not made, the paper may not be graded."

§ 15 Prüfung im Modul Team Project

- (1) ¹Das Team Project ist ein Wahlpflichtmodul im Bereich Projects and Seminars mit gleichnamiger Prüfung. ²Durch das Bestehen der Prüfung im Modul Team Project soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, in der Gruppe eine individuelle Leistung zu einem relevanten größeren Forschungsprojekt beizutragen. ³Dieser Beitrag erstreckt sich sowohl auf die schriftliche Bearbeitung der Forschungsfrage beziehungsweise Entwicklungsaufgabe als auch auf die Präsentation des (Zwischen-) Ergebnisses.
- (2) ¹Die Prüfung Team Project besteht aus einer anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitung und einer diese Arbeit in Bezug nehmende Präsentation. ²Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation sind als Gruppenleistungen zu absolvieren; die Gruppengröße darf zwölf Prüflinge nicht überschreiten.
- (3) ¹Die in einem Semester angebotenen Team Projects werden von den das jeweilige Team Project anbietenden Prüfern festgelegt und den Studierenden rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Dabei ist neben dem Thema die Mindest- und die Höchstteilnehmerzahl sowie die Bearbeitungsdauer des Team Projects wie auch die Gewichtung der Einzelbewertungen für die Prüfungsnote durch die Prüferin oder den Prüfer festzulegen.
- (4) ¹Zur Prüferin oder zum Prüfer wird der das Thema des Team Projects Festlegende bestellt. ²Die Prüferin oder der Prüfer ist gleichzeitig betreuende Prüferin oder betreuender Prüfer und kann weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss erworben haben, als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer berät die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Studierenden für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (5) ¹Die oder der Studierende hat sich zu der Prüfung Team Project zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfungsausschuss eigenverantwortlich rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitungsdauer der Team Projects innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums verbindlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Den Studierenden ist bei der Anmeldung Gelegenheit zu geben, für die Zuteilung zu einem Team Project Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung zu dem vorgeschlagenen Team Project. ³Mit der Zuteilung einer oder eines Studierenden zu einem Team Project ist diese oder dieser zur Prüfung zugelassen. ⁴Die Aufteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben der schriftlichen Ausarbeitung des Team Projects erfolgt im Einvernehmen mit dem Prüfer. ⁵Den Zeitpunkt der Präsentation legt die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit der Gruppe fest.
- (6) ¹Die Team Projects werden entweder am Ende des Fachsemesters der Zuteilung oder am Ende des darauffolgenden Semesters abgeschlossen (Bearbeitungsdauer des Team Projects). ²Der Bearbeitungsaufwand je Semester ist abhängig von der Bearbeitungsdauer des Team Projects; der Gesamtbearbeitungsaufwand ist, unabhängig von der Bearbeitungsdauer, gleich. ³Die Bearbeitungsdauer der Prüfung Team Project beginnt mit der Zuteilung zu einem Team Project und endet je nach Bearbeitungsdauer des Team Projects am darauffolgenden 31. Januar oder 31. Juli.
- (7) ¹Das Thema des Team Projects kann von jeder oder jedem Studierenden einmalig im Rahmen seines Master-Studiengangs eigenverantwortlich zurückgegeben werden. ²Bei einsemestrigen Team Projects muss die Rückgabe innerhalb der ersten drei Wochen, bei zweisemestrigen Team Projects innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Zuteilung zu dem Team Project erfolgen. ³Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁴In diesen Fällen hat die oder der Studierende die Möglichkeit, einen weiteren Prüfungsversuch im selben Semester zu beginnen (Wechsel), falls sie oder er sich innerhalb der Rückgabefrist des neuen Team Projects für dieses anmeldet, zwar die Mindest-, aber nicht die Höchstteilnehmerzahl des neuen Team Projects zum Zeitpunkt der Anmeldung erreicht ist und keine fachlichen Gründe, insbesondere der Arbeitsfortschritt der bisherigen Gruppe, einer Zulassung zum neuen Team Project entgegenstehen. ⁵Melden sich mehrere Studierende rechtzeitig für dasselbe neue Team Project an, werden die Anmeldungen chronologisch nach Eingang berücksichtigt. ⁶Wird eine Studierende oder ein Studierender zu einem neuen Team Project im selben Semester zugelassen, gilt für diese oder diesen dieselbe Bearbeitungsdauer wie für die gemäß Absatz 6 zugewiesenen Gruppenmitglieder; eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer auch aufgrund eines Wechsels ist ausgeschlossen.

(8) ¹Gilt für ein oder mehrere Gruppenmitglieder ein Prüfungsversuch für das Team Project als nicht unternommen, ist durch die Prüferin oder den Prüfer zu gewährleisten, dass die verbleibenden Gruppenmitglieder weiterhin die Möglichkeit haben, die Prüfung Team Project fortzusetzen. ²Dies kann insbesondere durch das Anpassen des Arbeitsumfangs des Gesamtprojekts erfolgen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße in Folge unterschritten wird.

(9) ¹Spätestens zum Ende der Bearbeitungsdauer müssen die schriftliche Ausarbeitung in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form eingereicht und die Präsentation gehalten sein. ²Wird eine der Leistungen nicht rechtzeitig erbracht, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ für die betroffenen Studierende oder den betroffenen Studierenden bewertet. ³Bei rechtzeitiger Absolvierung bewertet die Prüferin oder der Prüfer die beiden Leistungen für jedes einzelne Gruppenmitglied je mit einer Note gemäß § 19 Absatz 2 und setzt die Prüfungsnote eines jeden Teilnehmers fest. ⁴Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der schriftlichen Ausarbeitung und in der Präsentation.

(10) Das Thema des Team Projects, die Bearbeitungsdauer sowie die verbliebenen Gruppenmitglieder sind dem Studienbüro nach Ende der Rückgabemöglichkeit zu übermitteln.

§ 16 Prüfung im Modul Individual Project

(1) ¹Das Individual Project ist ein Wahlpflichtmodul im Bereich Projects and Seminars mit gleichnamiger Prüfung. ²Durch das Individual Project soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein theoretisches oder praktisches Problem aus dem Bereich Data Science zu analysieren und eine Lösung für dieses Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu planen, umzusetzen und zu präsentieren.

(2) Die Prüfung Individual Project besteht aus einem anzufertigenden Projektbericht und einer diese Arbeit in Bezug nehmende Präsentation; Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(3) ¹Zur Prüferin oder zum Prüfer wird die oder der das Thema zum Individual Project Festlegende bestellt. ²Die Prüferin oder der Prüfer ist gleichzeitig betreuende Prüferin oder betreuender Prüfer. ³Als Betreuerin oder Betreuer berät die Prüferin oder der Prüfer die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung des Projektberichts; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

(4) ¹Die oder der Studierende hat das Individual Project zu jedem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Eine Prüfungsanmeldung kann bei der Prüferin oder beim Prüfer auch außerhalb der Anmeldezeiträume des Studienbüros erfolgen. ³Die Festlegung des zu bearbeitenden Themas zum Individual Projects erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Festlegung des vorgeschlagenen Themas. ⁵Mit der Themenausgabe zum Individual Projects durch die Prüferin oder den Prüfer an die oder den Studierenden ist die Prüfungsanmeldung der oder des Studierenden verbindlich und die oder der Studierende zu dieser Prüfung zugelassen. ⁶Den Termin für die Präsentation legt die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit der oder dem Studierenden fest.

(5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Prüfung Individual Project beträgt sechs Monate. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Prüfungszulassung. ³Spätestens zum Ende der Bearbeitungsdauer müssen die Projektarbeit in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der Prüferin oder beim Prüfer eingereicht und die Präsentation gehalten sein.

(6) Das Thema zum Individual Project, der Zeitpunkt der Themenausgabe an die oder den Studierenden sowie der Termin, an dem die letzte Leistung dieser Prüfung erbracht wurde, sind dem Studienbüro zu übermitteln.

§ 17 Prüfung im Modul „Seminar“

(1) ¹Durch diese Pflichtprüfung soll die oder der Studierende insbesondere zeigen, dass sie oder er die Fähigkeit erworben hat, in einem Spezialgebiet einschlägige Fachliteratur zu lesen und auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Sachverhalt präsentieren und diskutieren zu können. ²Die Prüfung in dem Modul „Seminar“ besteht deshalb aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu der an die oder den Studierenden ausgegebenen Thematik sowie einer Präsentation dieser Arbeit in einer vorläufigen oder endgültigen Fassung und wird gegebenenfalls durch Peer Reviews ergänzt.

(2) ¹Zum Bestehen der Prüfung im Modul „Seminar“ stehen der oder dem Studierenden insgesamt zwei Prüfungsversuche zur Verfügung. ²Die oder der Studierende hat sich in dem zugeteilten Seminar eigenverantwortlich bei der Prüferin oder dem Prüfer zu dem Prüfungsversuch anzumelden; eine Prüfungsanmeldung kann bei der Prüferin oder beim Prüfer auch außerhalb der Anmeldezeiträume des Studienbüros erfolgen. ³Zu Beginn eines Seminars werden die zu bearbeitenden Themen von der Prüferin oder dem Prüfer an die Seminarteilnehmerin oder den Seminarteilnehmer vergeben und der Termin der Präsentationen mitgeteilt. ⁴Die Prüfungsanmeldung ist mit der Entgegennahme des zu bearbeitenden Themas verbindlich und die oder der Studierende zu der Prüfung im Seminar zugelassen. ⁵Wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen und die oder der Studierende hat sich dafür erneut bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; ein weiterer Prüfungsversuch zum selben Seminar ist ausgeschlossen.

(3) Die für die Prüfung im zugeteilten Seminar zugelassenen Studierenden sind dem Studienbüro zu übermitteln.

§ 18 Prüfung im Modul Master's Thesis

(1) ¹Die Master's Thesis ist ein Pflichtmodul im gleichnamigen Bereich mit gleichnamiger Prüfung. ²Durch die Master's Thesis soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche und fachliche Fragestellungen seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ³Diese Prüfung ist stets als Einzelleistung zu absolvieren.

(2) ¹Die Master's Thesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer wird die oder der das Thema der Master's Thesis Ausgebende bestellt. ³Die Erstprüferin oder der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuende Prüferin oder betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss erworben haben, als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer berät die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master's Thesis; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren. ⁵Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder vom Prüfungsausschussvorsitzenden auf Empfehlung der Erstprüferin oder des Erstprüfers bestellt.

(3) ¹Die oder der Studierende hat die Master's Thesis zu jedem Prüfungsversuch rechtzeitig bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Master's Thesis ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten und das erfolgreiche Bestehen der Pflichtprüfungen aus dem Bereich „Data Science Fundamentals“. ³Es obliegt der oder dem Studierenden, der Erstprüferin oder dem Erstprüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Transcript of Records (Notenauszug), bereitzustellen. ⁴Vor der Ausgabe des Themas stellt die Erstprüferin oder der Erstprüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest. ⁵Mit Themenausgabe ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und die oder der Studierende zu der Prüfung Master's Thesis zugelassen.

(4) ¹Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer. ²Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Festlegung des vorgeschlagenen Themas.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master's Thesis an die oder den Studierenden. ³Auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag der oder des Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ⁵Wird ein Antrag nicht rechtzeitig in diesem Sinne gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁶Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 3 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass es des Einvernehmens des Erstprüfers bedarf. ⁷§ 25 und § 26 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Master's Thesis ist fristgemäß bei der Erstprüferin oder beim Erstprüfer in zweifacher Papierausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben. ²Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Master's Thesis eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 5 abzugeben.

(7) ¹Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master's Thesis findet § 14 Absatz 4 entsprechende Anwendung. ²Ist die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, informiert die Erstprüferin oder der Erstprüfer die oder den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas über die Erforderlichkeit.

(8) ¹Wird die Master's Thesis nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung von Absatz 7 vollständig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine rechtzeitig vollständig eingereichte Master's Thesis wird von den beiden Prüfern der Master's Thesis bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master's Thesis die Note gemäß § 19 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ⁴Liegt das nach Satz 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(9) Das Thema der Master's Thesis, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden und der Abgabetermin der Master's Thesis sind dem Studienbüro zu übermitteln.

§ 19 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung). ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Master's Thesis innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ³Gibt die oder der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Für die Bewertung der Master's Thesis bleibt § 18 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 unberührt.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. ²Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Der Zahlenwert der Prüfungsnote lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

⁴Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die Note der Prüfung wird im Modulkatalog MMDS bekannt gegeben; § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bewertungen der importierten Wahlprüfungen und den diesen zugehörigen Vorleistungen sowie für die Bildung der Prüfungsnoten finden ausschließlich die einschlägigen Regelungen der externen Prüfungsordnung Anwendung.

(6) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 20 Vergabe von ECTS-Punkten

¹Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.

§ 21 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Leistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Leistung nicht bestanden ist. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, falls die errechnete Prüfungsnote 5,0 „nicht ausreichend“ lautet.

(3) ¹Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden; eine Wiederholung im selben Semester ist ausgeschlossen. ²Besteht die oder der Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die Vorleistung für den folgenden Prüfungsversuch in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des folgenden Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des folgenden Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Prüfung ist endgültig nicht bestanden. ³Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(5) ¹Abweichend hiervon kann die oder der Studierende im Bereich „Data Science Fundamentals“ bei Nichtbestehen nach der Anlage zugehörigen Pflichtprüfung im Wiederholungsversuch, in höchstens zwei Fällen während des gesamten Master-Studiums, eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

(6) ¹Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 22 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber der oder Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber der vorsitzenden Prüferin oder dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden ist nach Bewertung einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung bei den einsichtgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 24 Verlängerung der maximalen Studienzzeit

(1) Die maximale Studienzzeit ist auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von der oder Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnismahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Verschiebung von Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 25 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der maximalen Studienzzeit ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 24 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder

Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die oder den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 26 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist die oder der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die oder der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag lediglich für die Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfungen Team Project und im Modul Seminar einmalig je Prüfungsversuch ein Antrag gesondert für die Präsentation gestellt werden, falls die schriftliche Ausarbeitung bestanden wurde.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss; wird ein Antrag zu der Prüfung im Modul Seminar im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 gestellt, ist die Prüferin oder der Prüfer insgesamt zuständig. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, der oder dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls die oder der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat die oder der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen. ²Bei Stattgabe eines Antrages gemäß Absatz 1 Satz 3 verbleibt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer abweichend von Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen; ist die Prüfung im Modul Seminar betroffen, teilt die Prüferin oder der Prüfer der/dem Studierenden einen zeitnahen Ersatztermin mit.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von der oder vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; hat die oder der Studierende keine Leistung rechtzeitig abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen kann die oder der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die

Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die oder der für diese Prüfung zuständige Prüferin oder Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung.³ Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.⁴ § 25 bleibt unberührt.

3. Abschnitt: Master-Prüfung

§ 27 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 28 bis 34 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden.

(2)¹ Umfasst ein Bereich auch Wahl- oder Wahlpflichtprüfungen, sind bei Bestehen der Prüfungen vor allem auch die in den §§ 29 bis 34 dargelegten Wechselwirkungen innerhalb eines und zwischen den einzelnen Bereichen und bei einem endgültigen Nichtbestehen einer solchen Prüfung die dargelegten Kompensationsmöglichkeiten innerhalb eines Bereichs zu beachten.² So gilt insbesondere, dass, wenn durch das Bestehen einer Wahlprüfung der mögliche maximale Studenumfang des betroffenen Bereichs, dem die bestandene Wahlprüfung zugehörig ist, erreicht oder als Ergebnis einer Gesamtschau der Studienfortschritt so groß ist, dass die Anzahl der maximal zu erwerbenden ECTS-Punkte durch Wahlprüfungen im Kontext des gesamten Studenumfangs von 120 ECTS-Punkte bereits erreicht oder überschritten wurde, die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen in dem betroffenen Bereich beziehungsweise in sämtlichen Bereichen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der betroffenen Bereichsnoten wie auch der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden.³ Entscheidend für die Berücksichtigung der bestandenen Wahlprüfungen in einem Prüfungstermin ist, an welchen Wahlprüfungen die oder der Studierende in diesem Prüfungstermin zeitlich zuerst teilgenommen hat.⁴ Die danach zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Bereichsnote ein, deren Bereich sie in den Bereichstabellen der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog MMDS zugeordnet sind.⁵ Die für die Master-Prüfung danach im Ergebnis nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen.⁶ Befindet sich die oder der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem durch das Bestehen einer Wahlprüfung der maximale Studenumfang in einem einzelnen Bereich, aber noch nicht der gesamte Studenumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erreicht wurde, in weiteren Prüfungsverfahren in dem betroffenen Bereich, enden diese Prüfungsverfahren durch das Erreichen des maximal möglichen Studenumfangs in diesem Bereich.

§ 28 Bereich Data Science Fundamentals

(1) Es sind vier Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 29 Bereich Data Management

(1)¹ Im Bereich „Data Management“ hat die oder der Studierende für die Master-Prüfung Wahlprüfungen insgesamt Prüfungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu bestehen.² Mit dem Bestehen von Prüfungen in diesem Umfang ist der Bereich bestanden.

(2)¹ Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus.² Das Angebot der zur Auswahl stehenden Module inklusive der jeweiligen Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog MMDS für Wahlmodule aus der Informatik und für importierte Wahlmodule dem im Modulkatalog MMDS benannten externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3)¹ Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in einem Prüfungstermin der erforderliche Mindest-Studenumfang in diesem Bereich von 6 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Bestehen des Bereichs diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an welchen die oder der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.² Wurden darüber hinaus im selben Prüfungstermin weitere Wahlprüfungen bestanden oder sind zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs Prüfungsverfahren in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen, werden diese als weitere Wahlprüfungen in diesem Bereich berücksichtigt beziehungsweise zu Ende geführt, falls zu

diesem Zeitpunkt als Ergebnis einer Gesamtschau des Studienfortschritts noch weitere Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Master-Prüfung eingebracht werden können; andernfalls enden die Prüfungsverfahren. ³Darüber hinaus hat die oder der Studierende nach dem Bestehen des Bereichs und vorausgesetzt, zu diesem Zeitpunkt können als Ergebnis einer Gesamtschau des Studienfortschritts noch weitere Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Master-Prüfung eingebracht werden, die Möglichkeit, weitere Wahlprüfungen zur Vertiefung ihrer oder seiner Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Bereich aus dem umfangreichen Angebot anzumelden. ⁴Eine Prüfungszulassung zu einer weiteren Prüfung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die weitere Wahlprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann. ⁵Durch das Bestehen weiterer Wahlprüfungen können maximal weitere 18 ECTS-Punkte in diesem Bereich erworben und in die Master-Prüfung eingebracht werden.

(4) ¹Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, hat sich die oder der Studierende zum Erwerb der verbleibenden Mindest-ECTS-Punkte oder falls der Bereich bereits bestanden wurde, nach freiwilliger Entscheidung eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anzumelden. ²Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 30 Bereich Data Analytics Methods

(1) ¹Im Bereich „Data Analytics Methods“ hat die oder der Studierende Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des § 29 zum Bereich „Data Management“ mit der Maßgabe entsprechend, dass der Bereich mit dem Erwerb von 12 ECTS-Punkten bestanden ist und darüber hinaus maximal weitere 24 ECTS-Punkte durch das Bestehen von Wahlprüfungen in die Master-Prüfung eingebracht werden können.

§ 31 Bereich Responsible Data Science

(1) ¹Im Bereich „Responsible Data Science“ hat die oder der Studierende für die Master-Prüfung aus den sich aus der Anlage ergebenden Wahlpflichtprüfungen insgesamt Prüfungen im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Mit dem Bestehen von Prüfungen in diesem Umfang ist der Bereich bestanden. ³Der Bereich ist nicht bestanden, falls der oder der Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung mehr nach der Bereichstabelle in der Anlage zur Verfügung steht, um die Mindest-ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen im Bereich „Responsible Data Science“ fest; durch diese Feststellung geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

(2) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus. ²Die zur Auswahl stehenden Module und Prüfungen inklusive der jeweiligen Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Bereichstabelle der Anlage zu entnehmen.

(3) ¹Besteht die oder Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden; ein vorzeitiger Wechsel einer gewählten Prüfung ist hingegen ausgeschlossen. ²Eine Zulassung zu einer weiteren Wahlpflichtprüfung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der oder dem Studierenden noch genügend Wahlpflichtprüfungen zum Bestehen des Bereichs zur Verfügung stehen und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.

(4) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in einem Prüfungstermin der erforderliche Mindest-Studienumfang in diesem Bereich von 3 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Bestehen des Bereichs diejenigen Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an welchen die oder der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Wurden darüber hinaus im selben Prüfungstermin weitere Wahlpflichtprüfungen bestanden oder sind zum Zeitpunkt des Bestehens des Bereichs Prüfungsverfahren in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen, werden diese als Wahlprüfung berücksichtigt beziehungsweise zu Ende geführt, falls zu diesem Zeitpunkt als Ergebnis einer Gesamtschau des Studienfortschritts noch weitere Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Master-Prüfung eingebracht werden können; andernfalls enden die Prüfungsverfahren. ³Darüber hinaus hat die oder der Studierende nach dem Bestehen des Bereichs und vorausgesetzt, zu diesem Zeitpunkt können als Ergebnis einer Gesamtschau des Studienfortschritts noch weitere Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Master-Prüfung eingebracht werden, zur Vertiefung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Möglichkeit, die noch nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden Prüfungen in diesem Bereich als Wahlprüfungen in diesem Bereich anzumelden. ⁴Eine Zulassung zu einer solchen Wahlprüfung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die oder der Studierende diese Prüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf

noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. ⁵Durch das Bestehen von Wahlprüfungen können weitere 3 oder 4 ECTS-Punkte in diesem Bereich erworben und in die Master-Prüfung eingebracht werden. ⁶Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 32 Bereich Data Science Applications

¹In dem Bereich „Data Science Applications“ kann die oder der Studierende sich nach eigener Entscheidung zu Wahlprüfungen anmelden und so bei Bestehen der Prüfungen maximal 12 ECTS-Punkte in die Master-Prüfung einbringen. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des § 29 zum Bereich „Data Management“ mit der Maßgabe entsprechend, dass der Erwerb von ECTS-Punkten in diesem Bereich für den Studierenden optional ist, keine Mindest-ECTS-Punkte erreicht werden müssen und maximal weitere 12 ECTS-Punkte durch das Bestehen von Wahlprüfungen in die Master-Prüfung eingebracht werden können.

§ 33 Bereich Projects and Seminars

(1) ¹Im Bereich „Projects and Seminars“ hat die oder der Studierende für die Master-Prüfung die sich aus der Bereichstabelle der Anlage ergebenden beiden Pflichtprüfungen sowie eine der alternativen Wahlpflichtprüfungen zu bestehen. ²Mit Bestehen der beiden Pflichtprüfungen und einer Wahlpflichtprüfung ist der Bereich bestanden; eine ergänzende Teilnahme an der alternativen Wahlpflichtprüfung ist nicht möglich. ³Für die Prüfungen in den Modulen dieses Bereichs gelten insbesondere die Regelungen der § 11 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c für die Prüfung im Modul „Scientific Research“ sowie §§ 15 bis 17 für die übrigen Prüfungen.

(2) ¹In diesem Bereich stehen den Studierenden für das Modul „Seminar“ Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themen (Seminare) zur Auswahl. ²Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Seminare sind dem Modulkatalog MMDS zu entnehmen.

(3) ¹Besteht die oder der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden; ein vorzeitiger Wechsel der zunächst gewählten Wahlpflichtprüfung ist hingegen ausgeschlossen. ²Eine Zulassung zu der alternativen Wahlpflichtprüfung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.

(4) ¹Der Bereich ist nicht bestanden, falls die oder der Studierende eine der beiden Pflichtprüfungen oder beide Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht besteht. ²In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung beziehungsweise der Wahlpflichtprüfung im Bereich „Projects and Seminars“ fest. ³Durch diese Feststellung geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 34 Bereich Master's Thesis

(1) ¹Im Bereich „Master's Thesis“ ist die Pflichtprüfung in Form der Master's Thesis im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen, um den Bereich zu bestehen. ²Für diese Prüfung gelten insbesondere die Regelungen des § 18.

(2) ¹Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest. ²Durch diese Feststellung geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren

§ 35 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. ²Wird in den Bereichen „Data Management“, „Responsible Data Science“ und „Data Science Applications“ nur ein Modul bestanden, entspricht die Note dieses Bereiches der Modulnote; wird kein Modul im Bereich „Data Science Applications“ bestanden, wird keine Bereichsnote gebildet. ³Im Bereich „Master's Thesis“ entspricht die Bereichsnote der Modulnote.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten.

(3) ¹Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 36 Master-Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird der oder dem Studierenden ein deutschsprachiges Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 sowie den Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, falls zugehörige Module bestanden wurden; die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master's Thesis sowie die Namen der Prüferin oder des Prüfers;
3. die Note der Master's Thesis (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 35 Absatz 4.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“ (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. ⁶Sie oder er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung einbeziehen.

§ 37 Urkunde

Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil nach § 35 Absatz 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 38 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es die oder der Studierende oder versucht sie oder er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann die oder der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Unternimmt es die oder der Studierende oder versucht sie oder er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 39 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann sie oder er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

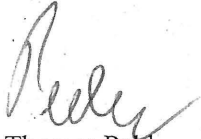
(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2024/2025 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ vom 10. Dezember 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 28/2019 S. 81 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2027/2028 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Herbst-/Wintersemester 2027/2028 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, können ihr Studium danach ausschließlich nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu Ende führen; Regelungen zu Prüfungsfristen, insbesondere zur maximalen Studienzeit, bleiben davon unberührt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20.02.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Anlage: Zusammensetzung der Bereiche

1. Data Science Fundamentals (27 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich Data Science Fundamentals erlernen Studierende notwendige Grundkenntnisse in Datenmanagement, Datensicherheit, Data Mining und maschinelles Lernen, soweit diese nicht bereits aus dem Grundstudium bekannt sind. ²Hierfür sind 27 ECTS aus den in der Tabelle unten aufgeführten Pflichtprüfungen zu erwerben.

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
P	CS 560	Large Scale Data Management	Klausur (90 Minuten)	6
P	CS 652	Data Security and Privacy	Klausur (90 Minuten)	6
P	IE 500	Data Mining I	Klausur (60 Minuten), Projektausarbeitung und mündliche Präsentation	6
P	IE 675b	Machine Learning	Klausur (90 Minuten)	9

2. Data Management (6 - 24 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich Data Management erwerben Studierende theoretische und praktische Kompetenzen in der Erhebung, Integration, und Verwaltung von Daten, vor allem auch in Hinblick auf die Skalierung von Verfahren für große Datenmengen. ²Hierzu zählen Fragen der Datenspeicherung, der Datenqualität und der datengetriebenen Informationsbeschaffung sowie auch technische Grundlagen von effizienten Speicherungs- und Verarbeitungsalgorithmen. ³Die in einem Studienjahr konkret belegbaren Veranstaltungen sind im Modulkatalog in dem entsprechenden Bereich "Data Management" aufgeführt.

3. Data Analytics Methods (12 - 36 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich Data Analytics Methods erwerben Studierende theoretische und praktische Kompetenzen zum Einsatz von Daten für die Beantwortung komplexer Fragestellungen aus verschiedenen Bereichen. ²Hierzu lernen sie Verfahren für das Erkennen von Mustern in Daten und das Ableiten von Modellen aus Daten unterschiedlichster Modalität zum einen theoretisch kennen, zum anderen praktisch einzusetzen. ³Die in einem Studienjahr konkret belegbaren Veranstaltungen sind im Modulkatalog in dem entsprechenden Bereich "Data Analytics Methods" aufgeführt.

4. Responsible Data Science (3 – 7 ECTS Punkte)

¹Im Bereich Responsible Data Science erlangen Studierende Kenntnisse über die sozialen und rechtlichen Auswirkungen des Einsatzes von Data Science Methoden. ²Sie werden sensibilisiert für gesellschaftlich problematische Einsatzgebiete sowie für Problemstellungen, die sich durch rechtliche und soziale Rahmenbedingungen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit ergeben.

	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte
	Kürzel	Name		
WP		Legal and ethical aspects of Privacy	Klausur (90 Minuten)	3
WP	CS 718	AI and Data Science in Fiction and Society	Schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten), Präsentation (20-30 Minuten) und Peer Review (bis zu 10 Seiten)	4

5. Data Science Applications (0 -12 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich Data Science Applications erwerben Studierende theoretische und praktische Kompetenzen zum praktischen Einsatz von Daten und Modellen aus der Data Science für die Beantwortung komplexer Fragestellungen in verschiedenen Bereichen. ²Hierfür sind maximal 12 ECTS zu wählen. Die in einem Studienjahr konkret belegbaren Veranstaltungen sind im Modulkatalog in dem entsprechenden Bereich "Data Science Applications" aufgeführt.

6. Projects and Seminars (14 -18 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich Projects and Seminars erwerben Studierende die Fähigkeit, sich mit Problemstellungen aus dem Bereich Data Science theoretisch und praktisch auseinanderzusetzen. ²Im Mittelpunkt stehen hier Methodenkompetenzen wie die selbstständige Aneignung aktueller Entwicklungen in Forschung und Technik, die eigenständige Durchdringung einer von wissenschaftlichen und praktischen Problemstellungen, die selbstständige Entwicklung von Lösungen sowie die Planung und Steuerung von Projekten und die Präsentation und Kommunikation von Projektergebnissen.

	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS-Punkte
WP	TP 500	Team Project	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	12
WP		Individual Project	Projektbericht und Präsentation (15-30 Minuten)	8
P	SQ 500	Scientific Research	Klausur (150 Minuten)	2
P	CS 7XX	Seminar	schriftliche Ausarbeitung (5-25 Seiten), 1-2 Präsentationen (insgesamt 15-60 Minuten) und Peer Reviews (nicht in allen Seminaren; bis zu 10 Seiten)	4

7. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung	ECTS-Punkte
P	Master's Thesis	Master's Thesis	30

Abkürzungsverzeichnis

P	Pflichtprüfung
WP	Wahlpflichtprüfung
W	Wahlprüfung

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“(M.Sc.)

vom
20. Feb. 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. April 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ (M.Sc.) der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 20. Feb. 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Studienzweck.....	3
§ 2	Graduierung.....	3
§ 3	Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache.....	3
§ 4	Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	4
II.	Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 5	Prüfungsausschuss.....	4
§ 6	Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 7	Prüfer und Beisitzer	5
§ 8	Zuständigkeit des Studienbüros.....	5
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
III.	Prüfungsverfahren	6
	<i>1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen.....</i>	<i>6</i>
§ 10	Allgemeines	6
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	7
§ 12	Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 13	Mündliche Leistungen	9
§ 14	Schriftliche Leistungen.....	10
§ 15	Prüfung im Modul „Seminar and Lab on Machine Learning and Causal Inference“	10
§ 16	Prüfung im Modul „Master’s Thesis“.....	11
§ 17	Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten.....	12
§ 18	Vergabe von ECTS-Punkten	13
§ 19	Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	13
§ 20	Verfahrensfehler.....	13
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	14
	<i>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich.....</i>	<i>14</i>
§ 22	Verlängerung der maximalen Studienzeit	14
§ 23	Nachteilsausgleich.....	15
§ 24	Rücktritt und Säumnis	15
	<i>3. Abschnitt: Master-Prüfung</i>	<i>16</i>
§ 25	Master-Prüfung.....	16
§ 26	Bereich Foundations of Data Science.....	16
§ 27	Bereich Data Science Methods: Fundamentals	16
§ 28	Bereich Data Science Methods: Specializations.....	16
§ 29	Bereich Data Science Applications	17
§ 30	Bereich Master’s Thesis	17
§ 31	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote).....	17

§ 32	Master-Zeugnis	17
§ 33	Urkunde	18
4.	<i>Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung</i>	18
§ 34	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	18
§ 35	Ungültigkeit der Master-Prüfung	18
IV.	Schlussbestimmungen	19
§ 36	Inkrafttreten	19
Anlage:	Zusammensetzung der Bereiche	20
1.	Foundations of Data Science (27 ECTS-Punkte)	20
2.	Data Science Methods: Fundamentals (27 ECTS-Punkte)	20
3.	Wahlbereich "Data Science Methods: Specializations" (18 bis 23 ECTS-Punkte)	20
4.	Wahlbereich "Data Science Applications" (18 bis 23 ECTS-Punkte)	21
5.	Master's Thesis (30 ECTS-Punkte)	21

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ (M.Sc.) (Master-Studiengang MMSDS). ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt die oder der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch sie weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er sich vertiefte Kenntnisse bezüglich der Analyse und dem Management komplexer Daten angeeignet hat. ⁴Die oder der Studierende beherrscht die Fähigkeit, neue Problemstellungen unter Einsatz ihres oder seines erworbenen Wissens zu analysieren. ⁵Dabei kann die oder der Studierende selbstständig neue Anforderungen erkennen und neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen erarbeiten. ⁶Ferner wird festgestellt, ob die oder der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und neue Erkenntnisse zu generieren und angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 33 geführt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Foundations of Data Science (27 ECTS-Punkte),
2. Data Science Methods: Fundamentals (27 ECTS-Punkte),
3. Data Science Methods: Specializations (18 bis 23 ECTS-Punkte),
4. Data Science Applications (18 bis 23 ECTS-Punkte),
5. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte).

²Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den § 26 bis § 30 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(2) ¹Der Master-Studiengang MMSDS ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon umfasst das Modul „Master's Thesis“ keine Lehrveranstaltung. ³Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ⁴Die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche ergibt sich aus den §§ 26 bis 30 in Verbindung mit der Anlage. ⁵Die Inhalte der Module sind mit Ausnahme gemäß Satz 7 dem Modulkatalog des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog MMSDS) zu entnehmen; der Modulkatalog wird von der gemeinsamen Studienkommission der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und der Fakultät für Sozialwissenschaften beschlossen. ⁶Soweit in der Prüfungsordnung oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, (importierte Module) finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) ¹Die Module werden in englischer Sprache abgehalten; Wahlmodule können auch in deutscher Sprache stattfinden. ²Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog MMSDS festgesetzt; für die importierten Module in dem externen Modulkatalog. ³Wird ein Modul dort als englischsprachiges Modul ausgewiesen, wird die zugehörige Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Leistungen (Vorleistungen und Prüfungen) sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Leistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

(3) ¹Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, sollte die oder der Studierende eine Studienberatung wahrnehmen. ²Die Studienberatungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss. ³Dieser kann die Aufgabe der Beratung an geeignete Personen delegieren.

(4) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist die oder der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang MMSDS gebildet. ²Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnissen an, von denen mindestens eine oder einer der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und eine oder einer der Fakultät für Sozialwissenschaften angehört, sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion. Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Die oder der Vorsitzende ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften. ³Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, müssen sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- und Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzeit,
9. Entscheidungen in Abhilfeverfahren bei erhobenen Widersprüchen,
10. Entscheidungen über das Ersetzen von Studien- und Prüfungsleistungen.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung übernimmt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. ²Beisitzerin oder Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung, eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹In der Regel wird die oder der verantwortliche Leiterin oder Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. ²Für die Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung, also die Master's Thesis, bleiben für die Prüferbestellungen die Regelungen des §17 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 5 unberührt.

(3) Jede Prüferin und jeder Prüfer kann sich einer Korrekturassistentin, eines Korrekturassistenten oder mehrerer Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten bedienen; die Prüferin oder der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

(5) Für die Vorleistungen und Prüfungen der importierten Module sind für die Vorgaben zu den Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt (externe Prüfungsordnung).

§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüferinnen und Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der eigenverantwortlichen Prüfungsanmeldungen der Studierenden, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtenmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,

8. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. ²Es obliegt der oder dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt die oder der Studierende im Rahmen ihres oder seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie oder er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt sie oder er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

7) Module oder Prüfungen, die in dem Studium erbracht wurden, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 10 Allgemeines

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfung Master's Thesis den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) Im Modulkatalog MMSDS können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung festgelegt werden. ²Für die importierten Prüfungen sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Studien- oder Prüfungsleistungen. ²Für die Zusammensetzung der importierten Prüfungen sind die entsprechenden Regelungen des externen Modulkatalogs zu berücksichtigen. ³Leistungen in einer Gruppe zu absolvieren ist zulässig, es sei denn eine solche Gruppenprüfung widerspräche der Form der Prüfung. ⁴Wird eine Leistung als Gruppenprüfung abgenommen, erfolgt die abschließende Festlegung des Themas der Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁵Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung der oder des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt. ³Für die Vorgaben zu den einzelnen Leistungen der importierten Prüfungen sind die entsprechenden Regelungen der externen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

(4) ¹Für die einzelnen Prüfungen der Pflichtmodule (Pflichtprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung. ²Stehen in dieser für eine Prüfung Alternativen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester konkret zu erbringende Prüfung dem Modulkatalog MMSDS zu entnehmen. ⁴Für die einzelnen Prüfungen der Wahlmodule (Wahlprüfungen) erfolgt die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Studien- oder Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog MMSDS und für die importierten Prüfungen in den externen Prüfungsordnungen und Modulkatalogen.

(5) ¹Durch die Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von der oder dem Studierenden anzumelden. ²Die Anmeldung zu einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch die Studierende oder den Studierenden zu erfolgen. ³Besteht die oder der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird die oder der Studierende für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder sie oder er hat sich erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von der oder dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 3) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer oder Prüfungsausschuss vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). ³Die eigenverantwortliche Anmeldung im Studienbüro kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist des Studienbüros und ist der oder dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige Prüfungsanmeldung im Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierende oder den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilten Aufgabe der ersten dieser Prüfung zugehörigen Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der oder des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt der oder dem Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Die oder der Studierende hat ihre oder seine Prüfungsteilnahme im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal zu vermerken. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer oder dem Prüfungsausschuss vorgesehen ist.

(4) Für die Prüfungsanmeldungen in dem Modul Master's Thesis sowie für die weiteren Prüfungsmodalitäten dieser Prüfungen gelten ausschließlich die Regelungen des § 18.

(5) Besteht eine Prüfung in der Erbringung einer Leistung, sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur)

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Die oder der Studierende kann die Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.
- c. Bei einer Klausur, deren Aufgaben im Ersttermin eines Semesters zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden, ist der erste Klausurteil zeitlich lehrveranstaltungsbegleitend und der zweite Klausurteil zeitlich zum Ersttermin im Sinne von Buchstabe a Satz 1 zu absolvieren; im Zweittermin eines Semesters werden beide Klausurteile zusammenhängend erbracht.
- d. ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls der oder dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

2. Prüfungsgespräch

- a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll bis zum Ende des Semesters stattfinden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wurde. ²Der Zweittermin eines Semesters soll vor Beginn, spätestens jedoch in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ³Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. ¹Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. ²Die Prüfung ist bei der Prüferin oder dem Prüfer anzumelden. ³Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an die Studierende oder den Studierenden ist ihre oder seine Prüfungsanmeldung verbindlich.
- c. Wird der erste Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin.

(6) Besteht eine Prüfung in der Erbringung mehrerer Leistungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach den Absätzen 2 und 3 ist auf den Zeitpunkt der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Leistung der Prüfung abzustellen.
2. ¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine Klausur, wird die Klausur zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ⁴Dieser nächstmögliche Prüfungstermin liegt stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung.
3. ¹Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters). ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prü-

fungversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. ⁴Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich die oder der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(7) Für eine Anmeldung zu einer importierten Prüfung und für deren weitere Prüfungsmodalitäten sind zudem die Regelungen der externen Prüfungsordnung zu beachten.

(8) ¹Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er

1. im Master-Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ eingeschrieben ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. dieselbe Prüfung, zu der die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²Es obliegt der oder dem Studierenden, der Stelle, bei der die Prüfungsanmeldung vorzunehmen ist, die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Für die Zulassungen zu der Prüfung „Master’s Thesis“ gelten ergänzend die Regelungen des §16.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Arten und Formen der Leistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen unter anderem in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten, Peer Reviews und Master’s Thesis
2. mündliche Leistungen unter anderem in Form von Präsentationen und Prüfungsgesprächen
3. elektronische Leistungen unter anderem in Form von Programmierstaten und Programmierprojekten,
4. praktische Leistungen unter anderem in Form von Projektarbeiten.

(2) Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere Leistungen, wie beispielweise Hausaufgaben, praktische Programmierprojekte, oder schriftliche und mündliche Berichte in dem Modulkatalog MMSDS vorsehen.

(3) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzu prüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen²Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem für den betroffenen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. ³Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁴Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 13 Mündliche Leistungen

(1) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. ²Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an dem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil. ²In der Regel wird ein Prüfungsgespräch als Einzelprüfung abgenommen. ³Die Dauer eines solchen Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten. ⁴Im Einzelfall kann ein Prüfungsgespräch auch mit mehreren Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden; die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Die Dauer eines gemeinsamen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten entfallen.

(2) ¹Bei einer mündlichen Leistung ist ein Ergebnisprotokoll über den wesentlichen Verlauf zu führen (Protokoll). ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die oder der das Protokoll anfertigt. ³Diese oder Dieser kann bei Prüfungsgesprächen auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer bestellt werden. ⁴Die Leistungsbewertung, welche der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Protokoll ist von der Prüferin

oder dem Prüfer, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 14 Schriftliche Leistungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 20 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Schriftliche Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Leistung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. ³Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. ⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken. ⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die oder der Studierende, zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). ⁸Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Leistung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung. ⁴Bei der Bewertung einer wissenschaftlichen Leistung in Form einer Projektarbeit, schriftlichen Ausarbeitung, Hausarbeit oder ähnlichen Arbeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung und die wissenschaftliche Qualität sicherzustellen. ²Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat die oder der Studierende bei der Abgabe der schriftlichen Leistung den Prüfern diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ³Über die Erforderlichkeit informiert die Prüferin oder der Prüfer die Studierende oder den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas, welches für die Leistung zu bearbeiten ist. ⁴Es obliegt den Studierenden, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(5) ¹Die Studierenden reichen bei den Prüferinnen und Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. ²Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden. ³Die oder der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"I hereby declare that the paper presented is my own work and that I have not called upon the help of a third party. In addition, I declare that neither I nor anybody else has submitted this paper or parts of it to obtain credits elsewhere before. I have clearly marked and acknowledged all quotations or references that have been taken from the works of others. All secondary literature and other sources are marked and listed in the bibliography. The same applies to all charts, diagrams and illustrations as well as to all Internet resources. Moreover, I consent to my paper being electronically stored and sent anonymously in order to be checked for plagiarism. I am aware that if this declaration is not made, the paper may not be graded."

§ 15 Prüfung im Modul „Seminar and Lab on Machine Learning and Causal Inference“

(1) ¹Durch diese Pflichtprüfung soll die oder der Studierende insbesondere zeigen, dass sie oder er die Fähigkeit erworben hat, in einem Spezialgebiet einschlägige Fachliteratur zu lesen und auf den vorliegenden Sachverhalt auch in praktischer Form anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Sachverhalt präsentieren und diskutieren zu können. ²Die Prüfung in dem Modul „Seminar“ besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu der an den Studierenden ausgegebenen Thematik sowie einer Präsentation dieser Arbeit in einer vorläufigen oder endgültigen Fassung und wird gegebenenfalls durch Peer Reviews ergänzt.

(2) ¹Zum Bestehen der Prüfung im Modul „Seminar“ stehen der oder dem Studierende insgesamt zwei Prüfungsversuche zur Verfügung. ²Die oder der Studierende hat sich in dem zugewiesenen Seminar eigenverantwortlich bei der Prüferin oder dem Prüfer zu dem Prüfungsversuch anzumelden; eine Prüfungsanmeldung kann bei der Prüferin oder dem Prüfer auch außerhalb der Anmeldezeiträume des Studienbüros erfolgen. ³Zu Beginn eines Seminars werden die zu bearbeitenden Themen von der Prüferin oder dem Prüfer an die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer vergeben und der Termin der Prüfung mitgeteilt. ⁴Die Prüfungsanmeldung ist mit der Entgegennahme des zu bearbeitenden Themas verbindlich und die oder der Studierende zu der

Prüfung im Seminar zugelassen. ⁵Wird der Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch in einem der folgenden Fachsemester in einem anderen Seminar vorzunehmen und die oder der Studierende hat sich dafür erneut bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; ein weiterer Prüfungsversuch zum selben Seminar ist ausgeschlossen.

(3) Die für die Prüfung im zugeteilten Seminar zugelassenen Studierenden sind dem Studienbüro zu übermitteln.

§ 16 Prüfung im Modul „Master’s Thesis“

(1) ¹Die Master’s Thesis ist ein Pflichtmodul im gleichnamigen Bereich mit gleichnamiger Prüfung. ²Durch die Master’s Thesis soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche und fachliche Fragestellungen ihres oder seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ³Diese Prüfung ist stets als Einzelleistung zu absolvieren. ⁴Die Prüfung im Modul Master’s Thesis ist in englischer Sprache zu absolvieren.

(2) ¹Die Master’s Thesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer wird die oder der das Thema der Master’s Thesis Ausgebende bestellt. ³Die Erstprüferin oder der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuende Prüferin oder betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss erworben haben, als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer berät die Studierende oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master’s Thesis; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit für die Prüfungsleistung sind zu wahren. ⁵Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Empfehlung der Erstprüferin oder des Erstprüfers bestellt.

(3) ¹Die oder der Studierende hat die Master’s Thesis zu jedem Prüfungsversuch rechtzeitig bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Master’s Thesis ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten ³Es obliegt der oder dem Studierenden, der Erstprüferin oder dem Erstprüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Transcript of Records (Notenauszug), bereitzustellen. ⁴Vor der Ausgabe des Themas stellt die Erstprüferin oder der Erstprüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest. ⁵Mit Themenausgabe ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und die oder der Studierende zu der Prüfung „Master’s Thesis“ zugelassen.

(4) ¹Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer. Das Thema muss aus dem Bereich der Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Soziologie, Politikwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre oder Medien und Kommunikationswissenschaften stammen. ²Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Festlegung des vorgeschlagenen Themas.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master’s Thesis an die Studierende oder den Studierenden. ³Auf rechtzeitigem schriftlichem Antrag der oder des Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ⁵Wird ein Antrag nicht rechtzeitig in diesem Sinne gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁶Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 3 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass es des Einvernehmens der Erstprüferin oder des Erstprüfers bedarf. ⁷§ 24 und § 25 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Master’s Thesis ist fristgemäß bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer in zweifacher Papieraussfertigung sowie in digitaler Form abzugeben. ²Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Master’s Thesis eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 5 abzugeben.

(7) ¹Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master’s Thesis findet § 14 Absatz 4 entsprechende Anwendung. ²Ist die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, informiert die Erstprüferin oder der Erstprüfer die Studierende oder den Studierenden spätestens bei Ausgabe des Themas über die Erforderlichkeit.

(8) ¹Wird die Master’s Thesis nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung von Absatz 7 vollständig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine rechtzeitig vollständig eingereichte Master’s Thesis wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Master’s Thesis bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master’s Thesis die

Note gemäß § 17 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ⁴Liegt das nach Satz 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(9) Das Thema der Master's Thesis, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden und der Abgabetermin der Master's Thesis sind dem Studienbüro zu übermitteln.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung). ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen, davon abweichend die der Master's Thesis innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ³Gibt die oder der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig ab, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Für die Bewertung der Master's Thesis bleibt § 16 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 unberührt.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. ²Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Der Zahlenwert der Prüfungsnote lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

⁴Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die Note der Prüfung wird in der Anlage bekannt gegeben.

(5) Für die Bewertungen der importierten Prüfungen und den diesen zugehörigen Vorleistungen sowie für die Bildung der Prüfungsnoten finden ausschließlich die einschlägigen Regelungen der externen Prüfungsordnung Anwendung.

(6) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

¹Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Leistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Leistung nicht bestanden ist. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, falls die errechnete Prüfungsnote 5,0 „nicht ausreichend“ lautet oder eine der erforderlichen Studienleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) ¹Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden; eine Wiederholung im selben Semester ist ausgeschlossen. ²Besteht die oder der Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die Vorleistung für den folgenden Prüfungsversuch in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des folgenden Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des folgenden Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Wird eine Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. ³Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann der Studierende im Bereich „Foundations of Data Science“ und im Bereich „Data Science Methods: Fundamentals“ bei Nicht-bestehen einer diesen Bereichen nach der Anlage zugehörigen Pflichtprüfung im Wiederholungsversuch, in höchstens zwei Fällen während des gesamten Master-Studiums, eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. ²Dies gilt nicht für die Prüfung nach §15 im Modul „Seminar and Lab on Machine Learning and Causal Inference“.

(6) ¹Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 20 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber der oder dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber der vorsitzenden Prüferin oder dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten

Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) ¹Ergänzend zu der in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder der Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden ist nach Bewertung einer jeden Prüfung auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferin oder des Prüfers sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 22 Verlängerung der maximalen Studienzeit

(1) Die maximale Studienzeit ist auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisaufnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Verschiebung von Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der maximalen Studienzeit ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 22 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der oder des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierende oder den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist die oder der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die oder der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, der oder dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat die oder der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von der oder dem Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; hat die oder

der Studierende keine Leistung rechtzeitig abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen kann die oder der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die oder der für diese Prüfung zuständige Prüferin oder Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist. ⁴§ 23 bleibt unberührt.

3. Abschnitt: Master-Prüfung

§ 25 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 27 bis 30 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden.

(2) Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen aus fünf Bereichen, die sich aus Pflichtprüfungen im Umfang von 84 ECTS-Punkten und Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten zusammensetzen.

§ 26 Bereich Foundations of Data Science

(1) Es sind fünf Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 27 Bereich Data Science Methods: Fundamentals

(1) Es sind drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 28 Bereich Data Science Methods: Specializations

(1) ¹Im Bereich „Data Science Methods: Specializations“ hat die oder der Studierende Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Mit Bestehen von Prüfungen in diesem Umfang ist der Bereich bestanden.

(2) ¹Die oder der Studierende wählt die Module und Prüfungen für den Erwerb der Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich aus. ²Das umfangreiche Angebot der zur Auswahl stehenden Module inklusive der jeweiligen Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog MMSDS und für importierte Wahlmodule dem im Modulkatalog MMSDS benannten externen Modulkatalog zu entnehmen.

(3) ¹Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang in diesem Bereich von 18 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, so werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen die/der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ³Die danach zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Bereichsnote ein, deren Bereich sie in den Bereichstabellen der Anlage in Verbindung mit dem (externen) Modulkatalog zugeordnet sind. ⁴Die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Bewertung als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁵Befindet sich die oder der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Satz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren, enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen der Master-Prüfung.

(4) ¹Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, hat sich die oder der Studierende zum Erwerb der verbleibenden Mindest-ECTS-Punkte eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anzumelden. ²Über das endgültige Nichtbestehen einer Wahlprüfung ergeht kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 29 Bereich Data Science: Applications

¹Im Bereich „Data Science Applications“ hat die oder der Studierende aus dem Modulkatalog gemäß dem Abschnitt Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Hierbei sind Wahlprüfungen im Umfang von 12 ECTS aus dem Angebot der Fakultät für Sozialwissenschaften entsprechend dem gültigen Modulkatalog zu bestehen. ³Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 zum Bereich „Data Science Methods: Specializations“.

§ 30 Bereich Master's Thesis

(1) Es ist die Pflichtprüfung „Master's Thesis“ im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Für diese Prüfung gelten insbesondere die Regelungen des § 16.

(2) ¹Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest. ²Durch diese Feststellung geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren

§ 31 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. ²Im Bereich „Master's Thesis“ entspricht die Bereichsnote der Modulnote.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten.

(3) ¹Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann der oder dem Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestanden Module; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 32 Master-Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein deutschsprachiges Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5; die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master's Thesis sowie die Namen der Prüferin oder des Prüfers;
3. die Note der Master's Thesis (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 4.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das

Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“ (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Die oder Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. ⁶Sie oder Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung einbeziehen.

§ 33 Urkunde

¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Master-Prüfung bzw. das Gesamturteil nach § 31 Abs. 4 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.“

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 34 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es die oder der Studierende oder versucht sie oder er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder die oder dem Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann die oder der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Unternimmt es die oder der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer sind bei schriftlichen Prüfungsleistungen berechtigt, eine von der Universität Mannheim empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen.

§ 35 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch

das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

20.02.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Anlage: Zusammensetzung der Bereiche

1. Foundations of Data Science (27 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich „Foundations of Data Science“ erlernen Studierende notwendige Grundkenntnisse in Programmierung, Datenbanken, Statistik, Datenschutz und Open Science soweit diese nicht bereits aus dem Grundstudium bekannt sind.

	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS- Punkte
P		Statistics for Data Scientists	Klausur (90 min)	9
P		Programming for Data Scientists	Programmierprüfung (180 min)	6
P		Databases for Data Scientists	Klausur (60 min)	6
P		Legal and Ethical Aspects of Privacy	Klausur (90 min)	3
P		Open Science & Reproducible Research	-	3

2. Data Science Methods: Fundamentals (27 ECTS-Punkte)

Im Bereich „Data Science Methods: Fundamentals“ erwerben Studierende die theoretische Grundlange der Methoden der Data Science, inklusive Methoden zum Sampling, Umfragemethodik, Grundlage zum maschinellen Lernen sowie zur kausalen Inferenz.

	Modul Kürzel	Name	Prüfung	ECTS- Punkte
P		Sampling and Data	Klausur (90 min)	9
P		Machine Learning and Causal Inference	Klausur (90 min)	9
P		Seminar and Lab on Machine Learning and Causal Inference	Klausur (90 min)	9

3. Wahlbereich “Data Science Methods: Specializations” (18 bis 23 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich „Data Science Methods: Specializations“ erwerben Studierende theoretische und praktische Kompetenzen in der Erhebung, Integration, und Verwaltung von Daten. Hierzu lernen sie Verfahren für das Erkennen von Mustern in Daten und das Ableiten von Modellen aus Daten unterschiedlichster Modalität zum einen theoretisch kennen, zum anderen praktisch einzusetzen.

Dabei müssen Prüfungen aus den Bereichen “Data Management” oder „Data Analytics Methods“ des “Mannheim Master in Data Science” im Umfang von mindestens 18 und höchstens 23 ECTS bestanden werden. Die in einem Studienjahr konkret belegbaren Veranstaltungen sind im Modulkatalog „Mannheim Master in Social Data Science“ aufgeführt.

4. Wahlbereich "Data Science Applications" (18 bis 23 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich „Data Science Applications“ erwerben Studierende theoretische und praktische Kompetenzen zum praktischen Einsatz von Daten und Modellen aus der Data Science für die Beantwortung komplexer Fragestellungen in verschiedenen Bereichen.

²Dabei sind Prüfungen im Umfang von mindestens 12 ECTS aus den Electives der Masterstudiengängen Soziologie, Politikwissenschaften und Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften zu bestehen. Die in einem Studienjahr konkret belegbaren Veranstaltungen sind im Modulkatalog aufgeführt.

5. Master's Thesis (30 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung	ECTS-Punkte
P	Master's Thesis	Master's Thesis	30

Abkürzungsverzeichnis

P Pflichtprüfung

W Wahlprüfung

**Richtlinie zur Vergabe von
Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der W-Besoldung
an der Universität Mannheim**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 hat das Rektorat der Universität Mannheim mit Beschluss vom 8. November 2023 folgende Richtlinie verabschiedet:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höchstgrenze der Leistungsbezüge
- § 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- § 4 Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 5 Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 6 Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen
- § 7 Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter
- § 8 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung
- § 9 Ruhegehaltfähigkeit, Dynamisierung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Diese Richtlinie dient insbesondere dem Ziel, besondere Leistungen von Professorinnen und Professoren der Universität Mannheim auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Landes durch die Gewährung von Leistungsbezügen anzuerkennen. Die Erfüllung der Dienstpflichten wird hierbei als selbstverständlich vorausgesetzt und kann nicht als besondere Leistung gewertet werden. Als mit dem Grundgehalt abgegolten angesehen werden insbesondere

- Forschungsleistungen gemäß den internationalen und nationalen Standards
- Einwerbung von Drittmitteln im fachüblichen Umfang
- Lehre auf hohem Niveau unter Vermittlung des modernsten forschungsbasierten Wissensstands
- Beiträge zur akademischen Selbstverwaltung, soweit hierfür keine Funktionsleistungsbezüge vorgesehen sind.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Richtlinie regelt näher die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß §§ 38 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und – soweit nicht abweichend in Absatz 3 geregelt – Nr. 3 LBesGBW, 2 und 3 LBVO sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß §§ 60 LBesGBW, 8 LBVO an der Universität Mannheim.
- 2) Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie für W 2- und W 3-Professorinnen und -Professoren im Angestelltenverhältnis (privatrechtliches Dienstverhältnis), wenn hinsichtlich der Vergütung die W-Besoldung in entsprechender Anwendung

vereinbart ist. § 7 gilt auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1.

- 3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen nach §§ 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW, 4 LBVO an die Mitglieder des Rektorats und des Dekanats erfolgt durch den Personalausschuss des Universitätsrats und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 2 Höchstgrenze der Leistungsbezüge

- 1) Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn eine Professorin oder ein Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für die Universität Mannheim zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern.
- 2) Einmalzahlungen dürfen den Unterschiedsbetrag übersteigen. Die Höchstgrenze nach Absatz 1 gilt auch nicht für Forschungs- und Lehrzulagen.

§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen

- 1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität Mannheim zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- 2) Grundlage für ein Angebot bei Berufungsverhandlungen sind die Unterlagen des Berufungsverfahrens, das bisherige Gehalt sowie ein Konzeptpapier zu den zukünftigen Leistungen. Jede und jeder Neuberufene soll einen dauerhaften und angemessenen Berufungsgewinn erhalten.
- 3) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sind angemessen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Bleibeleistungsbezüge sind die bisherigen Leistungen, die in einem aktuellen akademischen Lebenslauf mit Publikationsliste von der Professorin oder dem Professor zusammengestellt werden sollen, sowie die in einem Konzeptpapier der Professorin oder des Professors dargestellten Leistungen, die im Falle des Verbleibens erwartet werden können, zu berücksichtigen. Einzubeziehen ist ferner eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät insbesondere zum Erhaltungsinteresse sowie zu den bisherigen und zukünftigen Leistungen.

§ 4 Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

- 1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können insbesondere befristete Leistungsbezüge und Einmalzahlungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 LBesGBW gewährt werden.
- 2) Befristete besondere Leistungsbezüge sind zu widerrufen, wenn die besonderen Leistungen aus von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden Gründen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.
- 3) Herausragende Leistungen auf den Gebieten von Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die über einen persönlichen Erfolg hinaus auch eine gesamtuniversitäre Bedeutung haben, können mit einmaligen besonderen Leistungsbezügen honoriert werden.

Beispiele hierfür können sein:

- Beantragung von großen Verbundprojekten (z.B. SFB, Exzellenzcluster, GRK),
 - Erfolgreiche Einwerbung von Drittmittelprojekten mit gesamtuniversitärer Bedeutung (z.B. DFG-Forschergruppe oder von Projekten von erheblichem Umfang),
 - Auszeichnung mit dem universitären oder dem Landeslehrpreis,
 - Ausrichtung einer international bedeutenden Konferenz, die zur Sichtbarkeit der Universität Mannheim beiträgt,
 - erhebliche Leistungen im Rahmen international bedeutsamer und sichtbarer Kooperationen, die von besonderer strategischer Bedeutung für die Universität Mannheim sind (z.B. ENGAGE.EU).
- 4) Leistungen, die bereits bei der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen nach § 8, von Leistungsbezügen im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen oder im Rahmen von Forschungs- und Lehrzulagen berücksichtigt wurden, sollen nicht noch einmal honoriert werden.

§ 5 Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- 1) Die Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen muss in einer Gesamtschau der individuellen Leistungen und der bislang gewährten Leistungsbezüge angemessen sein. Bei der Festlegung der Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen sind bereits gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge zwingend zu berücksichtigen.
- 2) Für die Übernahme von Leitungsaufgaben in großen Forschungsverbundvorhaben, beispielsweise als Sprecherin/Sprecher eines Sonderforschungsbereichs bzw. eines SFB-Transregio oder als Koordinatorin/Koordinatorin eines vergleichbaren EU- oder BMBF-Projekts kann ein für die Dauer der Übernahme dieser Leitungsaufgabe befristeter monatlicher Leistungsbezug nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW in Höhe von in der Regel 1.250 Euro vergeben werden. Die Übernahme von Leitungsaufgaben als Mannheimer Koordinatorin/Koordinator eines SFB-Transregio, eines Graduiertenkollegs und vergleichbarer Positionen wird mit einem entsprechend abgestuften monatlichen, auf die Dauer der Übernahme dieser Leitungsaufgaben befristeten Leistungsbezug nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW honoriert.
- 3) Für den Erhalt eines Preises mit einer Dotierung ab 1 Mio. Euro und für die Beantragung großer Forschungsprojekte im Range eines Sonderforschungsbereichs kann ein Leistungsbezug als Einmalzahlung in Höhe von bis zu 12.500 Euro vergeben werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Einreichung eines Vorantrags und der eines erfolgreichen Hauptantrags, die entspre-

chend anteilig honoriert werden können. Die Beantragung von DFG-Forschergruppen, DFG-Graduiertenkollegs o.ä. kann durch die Gewährung eines Leistungsbezugs als Einmalzahlung in entsprechend abgestufter Höhe anerkannt werden.

- 4) In Sonderfällen, die von den Beispielfällen der Absätze 2 und 3 nicht adäquat erfasst werden, und wenn der Vergaberahmen es zulässt, legt das Rektorat innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Höhe von monatlichen oder einmaligen Leistungsbezügen fest.

§ 6 Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

- 1) Die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden finanziellen Mittel im Vergaberahmen. Das zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Budget wird vom Rektorat jährlich bestimmt.
- 2) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen ist auf Initiative des Rektorats oder auf Antrag von Professorinnen und Professoren möglich.
- 3) Der Antrag von Professorinnen und Professoren kann grundsätzlich bis zum 1. September eines jeden Jahres an den Rektor gestellt werden. Bei unverschuldeter Fristversäumung, beispielsweise aufgrund von Krankheit, kann die Antragsfrist verlängert werden. Dem Antrag sind ein formalisierter Selbstbericht sowie ein akademischer Lebenslauf beizufügen.
- 4) Das Rektorat entscheidet einmal jährlich in jedem Einzelfall. Eine Stellungnahme der Fakultät und/oder von externen sachverständigen Personen kann dazu eingeholt werden. Das Rektorat berücksichtigt bei seiner Entscheidung den Gleichstellungsauftrag und gewährleistet so die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Vergabe von Leistungsbezügen.
- 5) Das Rektorat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe seiner Entscheidung.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter

- 1) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität Mannheim einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Forschungs- und Lehrzulage bewilligt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat.
- 2) Eine Forschungs- und Lehrzulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.
- 3) Für dieselbe Leistung können nicht gleichzeitig besondere Leistungsbezüge und Forschungszulagen gewährt werden. Eine Forschungszulage darf beispielsweise nicht vergeben werden, soweit für die Einwerbung von Drittmitteln bereits ein besonderer Leistungsbezug nach § 4 gewährt wurde.
- 4) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nicht auf ihre bzw. seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.
- 5) In einem Kalenderjahr dürfen Forschungs- und Lehrzulagen insgesamt höchstens bis zu 100 Prozent des persönlichen Jahresgrundgehalts bewilligt werden. In Ausnahmefällen, insbesondere

wenn für die Bindung eines Vorhabens an die Universität Mannheim ein besonderes Landesinteresse besteht, kann der in Satz 1 festgelegte Höchstsatz überschritten werden. Ein besonderes Landesinteresse liegt gemäß § 8 Abs. 2 LBVO insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.

§ 8 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung

- 1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung wie beispielsweise für die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann das Rektorat für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion monatliche Leistungsbezüge gewähren. Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Rektorats und des Dekanats erfolgt durch den Personalausschuss des Universitätsrats (§ 1 Abs. 3).
- 2) Die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten soll durch die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen honoriert werden.
- 3) Im Übrigen wird die Höhe des Funktionsleistungsbezugs funktionsbezogen unter Berücksichtigung der sonstigen professoralen Pflichten und Aufgaben an der Gesamtuniversität vom Rektorat festgelegt.

§ 9 Ruhegehaltfähigkeit, Dynamisierung

- 1) Für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gelten die Regelungen des § 38 Abs. 6 bis 9 LBesGBW und § 6 LBVO.
- 2) Das Rektorat entscheidet im Rahmen der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlung über die Teilnahme von unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 Satz 2 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen. Im Übrigen richtet sich die Dynamisierung von Leistungsbezügen nach den gesetzlichen Vorschriften gem. § 38 Abs. 3 bis 5 LBesGBW.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der W-Besoldung an der Universität Mannheim vom 12. Februar 2020 außer Kraft.

Mannheim, den

21.02.2024



Professor Dr. Thomas Puhl
Rektor